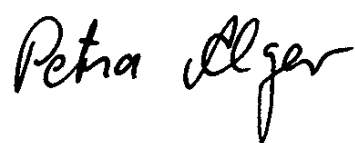


Gewaltschutz für von häuslicher Gewalt
betroffene Menschen im Landkreis Biberach
eine Handreichung für Fachkräfte

Vorwort

Körperliche und seelische Gewalt findet überwiegend im engen sozialen Nahraum, also „zu Hause“, statt und gehört für viele Opfer leider zum Alltag. Sie wird dabei überwiegend gegen Frauen durch den Partner oder ehemaligen Partner ausgeübt. Rund 25 Prozent der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren haben Gewalt in der Beziehung erlebt. Differenziert nach der Schwere der Gewalt haben zwei Drittel der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen schwere bis sehr schwere körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlitten; ein Drittel leichte bis mäßig schwere körperliche Gewalt. Dies ist das Ergebnis der im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführten und in 2004 veröffentlichten repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“. Danach kommt Gewalt in allen gesellschaftlichen Schichten und unterschiedlichen ethnischen Zugehörigkeiten vor. Ein besonders hohes Risiko besteht für Frauen in Trennungsphasen.

Die Bekämpfung häuslicher Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss geächtet werden. Eine Kultur des Hinsehens ist ebenso wichtig, wie die Sensibilisierung für das Thema in all seinen Facetten. Die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen in den unterschiedlichen Beratungseinrichtungen, Behörden und Institutionen spielt eine wesentliche Rolle, wenn es darum geht, Opfer zu schützen und zu unterstützen. Im Landkreis Biberach arbeiten die verschiedenen Institutionen und Verantwortlichen engagiert und vertrauensvoll zusammen. Ziel des vorliegenden Konzeptes ist es, die unterschiedlichen Verantwortlichen im Landkreis mit ihren Handlungsweisen und Aufgaben aufzuzeigen, zu vernetzen, Verfahrensabläufe darzustellen und Hilfsangebote auch über den Landkreis hinaus, zu benennen. Es richtet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Institutionen und an Fachkräfte, die mit den Themen häusliche Gewalt, Ehrenmord und Zwangsheirat konfrontiert sind.



Petra Alger

Inhalt

1. Fachbegriffe und Abkürzungen	4
2. Kooperationspartner und Netzwerke im Landkreis Biberach	7
2.1. Amt für Flüchtlinge und Integration	7
2.2. Ausländerbehörde	8
2.3. Frauenschutzhaus	10
2.4. Gerichte	11
2.5. Gerichtsvollzieher	14
2.6. Gewaltschutzambulanz Ulm	15
2.7. Jugendamt	17
2.8. Polizei	19
2.9. Städte und Gemeinden	21
3. Beratungsstellen	22
3.1. Caritas- Beratung für Frauen	22
3.2. Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" Beratung für Fachkräfte	23
3.3. Jugend Aktiv e.V.	24
3.4. Brennessel e.V. - Hilfe bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend	25
3.5. SIBEL Onlineberatung	27
3.6. Weißer Ring e.V.	28
3.7. wohnungslosenhilfe biberach e.V. - Beratungs- und Wohnangebote für Frauen	29
3.8. YASEMIN – Mobile Beratungsstelle für junge Migrantinnen	30
4. Kriseneinrichtungen und Wohnprojekte	31
4.1. Kriseneinrichtung Nadia	31
4.2. Wohnprojekt ROSA	32
4.3. Kriseneinrichtung PAPATYA	33
4.4. Kriseneinrichtung Scheherazade	34
4.5. SOLWODI- Schutzwohnungen	35
4.6. Perlenschatz – Zuflucht für muslimische Frauen	36
5. Beauftragte im Landkreis Biberach	37
5.1. Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis Biberach	37
5.2. Gleichstellungsbeauftragte für den Landkreis Biberach	38
6. Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre	39

Auszug aus dem Inhalt des Hilfsleitfadens für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Personen	40
7. Verfahrensabläufe	40
7.1. Verfahrensablauf „Häusliche Gewalt“	41
7.2. Verfahrensablauf Wohnsitzregelung bei Geflüchteten mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung	43
7.3. Verfahrensablauf Wohnsitzregelung § 12a AufenthG bei Geflüchteten mit einer Aufenthaltserlaubnis	44
7.5. Verfahrensablauf Zwangsheirat	45
7.4. Ablaufschema bei angedrohtem oder versuchtem Ehrenmord	46
7.6. Bereitschaftskonzept des Kreisjugendamtes Biberach	47
8. Grundlegende Gesetze	48
9. Links	48
10. Anhang	49
Landkreis Biberach	49
10.1. Überblick regionale und überregionale Angebote zu Informationen, Beratung, Hilfe bei häuslicher und sexualisierter Gewalt	49
10.2. Information und Anlaufstellen bei sexueller Gewalt und Missbrauch	50
10.3. Hilfe Notfall Gewalt	51
Baden-Württemberg	52
10.4. Von Zwangsheirat bedroht oder betroffen	52
10.5. Auszug aus „Leitfaden zu Gefahren im Umgang mit Kommunikationsmedien und daraus abgeleitete Sicherheitshinweise zum Themenbereich Anonymität“ (Stand 2013 mit aktualisierten Ergänzungen)	53



Die aktuelle Version dieser Handreichung finden Sie unter:

<https://www.biberach.de/landratsamt/fluechtlinge-integration/gewaltschutz.html>

1. Fachbegriffe und Abkürzungen

ABH	Ausländerbehörde
AFI	Amt für Flüchtlinge und Integration
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Ehrenmord	Der Begriff Ehrenmord bezeichnet die Tötung bzw. Ermordung eines in der Regel weiblichen Mitglieds aus der Familie des Täters als Strafe für eine vermutete Verletzung der familieninternen Verhaltensregeln durch das Opfer. Der Mord soll die vermeintliche Schande bzw. die drohende oder bereits zugefügte gesellschaftliche Herabsetzung des Täters bzw. seiner Familie abwenden und dem Umfeld signalisieren, dass die „Ehrbarkeit“ wiederhergestellt wurde. (https://de.wikipedia.org/wiki/Ehrenmord 2020-05-06)
Eilschutzanordnung	Das Gericht kann im Wege der Eilschutzanordnungen möglichst schnell eine vorläufige Entscheidung zum Schutz der von Gewalt betroffenen Person treffen. In dringenden Fällen kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden Vollstreckung der Schutzanordnung durch Gerichtsvollzieher, nach dessen Ermessen mit Hilfe der Polizei.
FSH	Frauenschutzhaus
Gefährder	Als Gefährder werden in Deutschland solche Personen bezeichnet, bei denen „bestimmte Tatsachen die Annahme der Polizeibehörden rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen“ werden. Diese 2004 von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts festgelegte Begriffsbestimmung ist im deutschen Polizeirecht nicht gesetzlich verankert. (https://de.wikipedia.org/wiki/Gef%C3%A4hrder 2020-05-06)

Gewaltschutzgesetz	Das Gesetz schützt die Opfer von häuslicher Gewalt. Zuständig ist immer das Familiengericht. Von der Reichweite des Gesetzes ausgenommen sind Kinder, die von ihren Eltern misshandelt, oder von diesen nicht vor Misshandlung geschützt werden (§1666 BGB) Das Gericht handelt auf Antrag des Opfers von Gewalt oder deren Androhung. Unter Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes fallen alle vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person, gleichgültig, ob die Taten im Rahmen einer häuslichen Gemeinschaft erfolgen oder außerhalb. Auch die psychische Gewalt ist durch das Gewaltschutzgesetz erfasst: ausdrücklich, wenn es um Drohungen und unzumutbare Belästigungen geht, mittelbar, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen geführt hat. (https://www.bmfsfj.de/blob/94308/1167d5f9923366f98e32cc10fd814886/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-data.pdf 2020-06-08)
Häusliche Gewalt	umfasst alle Formen physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt zwischen Personen in zumeist häuslicher Gemeinschaft. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Personen in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder einfach nur so zusammenleben, welche sexuelle Orientierung vorliegt oder ob es sich um eine Gemeinschaft mehrerer Generationen handelt. Wichtig ist, dass es sich um eine Beziehung handelt (die noch besteht, in Auflösung befindlich ist oder seit einiger Zeit aufgelöst ist). Der Ort des Geschehens kann dabei auch außerhalb der Wohnung liegen, z.B. Straße, Geschäft und Arbeitsstelle, häufig ist jedoch die Wohnung selbst der Tatort. (https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/haeusliche-gewalt/ 2020-07-24)
IMA	Integrationsmanager/innen
Stalking	beschreibt das willentliche und wiederholte (beharrliche) Verfolgen oder Belästigen einer Person, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht und geschädigt werden kann. Stalking wird im deutschen Strafgesetzbuch als Straftatbestand der Nachstellung geahndet. (https://de.wikipedia.org/wiki/Stalking 2020-06-12)
WHL	Sachgebiet Wohnheimleitung im Amt für Flüchtlinge und Integration
Wohnungsverweis	Die Polizei kann eine Person aus einer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz anderer Bewohnerinnen/Bewohner dieser Wohnung erforderlich ist. Sie hat dabei den räumlichen Schutzbereich festzulegen und der gewalttätigen Person mitzuteilen, wo sie sich nicht mehr aufhalten darf.

	(https://www.bmfsfj.de/blob/94308/1167d5f9923366f98e32cc10fd814886/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-data.pdf 2020-06-08)
Zwangsheirat	bedeutet: eine Frau, ein Mädchen, ein Junge oder ein Mann werden gegen ihren Willen verheiratet, sind mit einer Verheiratung nicht einverstanden. Eindeutig ist eine Zwangsheirat, wenn Gewalt angewendet wird. Manchmal ist der Zwang von außen nicht eindeutig erkennbar. Im Gegensatz zur Zwangsheirat wird eine arrangierte Heirat zwar zum Beispiel von Verwandten vereinbart, aber Braut und Bräutigam stimmen dem zu. Die Grenzen sind hier fließend. Zwangsverheiratung gibt es in christlichen, islamischen, hinduistischen, jesidischen und buddhistischen Gesellschaften. (https://www.gewaltgegenfrauen.bremen.de/gewaltformen/zwangsheirat-1465 2020-06-10) Eine Eheschließung, die in Deutschland lediglich vor einem Geistlichen einer Religionsgemeinschaft erklärt wird, hat keine zivilrechtliche Wirkung. Wenn eine im Ausland geschlossene Ehe nach der dortigen Rechtsordnung gültig ist, kann sie in Deutschland anerkannt werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Gesetze des Heimatlands mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sind oder gegen Grundrechte verstoßen (Art. 6 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Die Frage nach der Wirksamkeit der Eheschließung stellt sich bei den sogenannten Imam- oder Hoca-Ehen. Sie sind auch in der Türkei nur wirksam, wenn vorher eine zivilrechtlich gültige Eheschließung vollzogen wurde. Eine Ehe ist nach deutschem Recht jedenfalls unwirksam, wenn ein/e Eheschließende/r zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte und aufhebbar, wenn ein/e Eheschließende/r zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. (https://www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/zwangsheirat/index.php 2020-06-10)

2. Kooperationspartner und Netzwerke im Landkreis Biberach

2.1. Amt für Flüchtlinge und Integration

Aufgabe

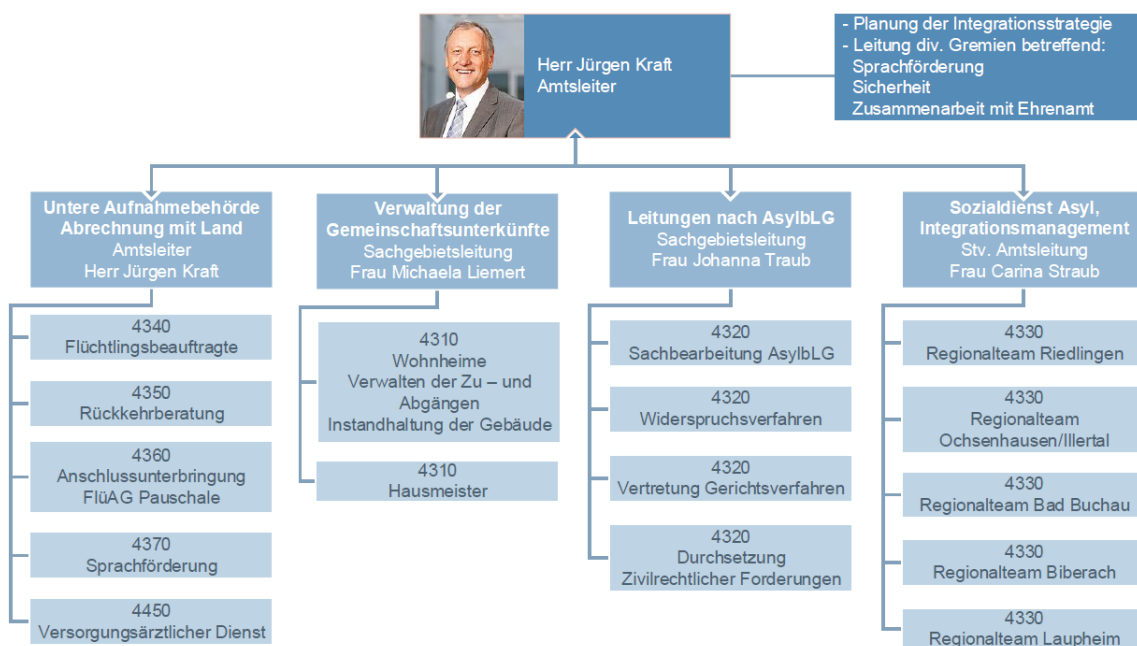
Das Amt für Flüchtlinge und Integration ist für folgende Bereiche zuständig:

- Unterbringung von Asylbewerber/innen und Spätaussiedler/innen in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften (als Untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde) und Koordination der Verlegung in die zuständige Anschlussunterbringung
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Sozialpädagogische Betreuung von Geflüchteten
- Sprachförderung (Kordinierung Kursangebote für Asylbewerber; ohne Integrationskurse)

Das Integrationsmanagement ist ein vom Land Baden-Württemberg gefördertes Programm zur Integration von Geflüchteten.

Das Aufgabengebiet der Integrationsmanager/innen (IMA) umfasst unter anderem:

- einzelfallbezogenes Integrationsmanagement in der Anschlussunterbringung
- aufsuchende, niedrigschwellige Beratung von Flüchtlingen zur Stärkung der Selbstständigkeit und –verantwortung
- Sozialbegleitung durch Einzelfallhilfe zu allen Fragen des alltäglichen Lebens
- Information über Integrationsangebote vor Ort
- erstellen von individuellen Integrationsplänen
- enge Kooperation mit Städten, Gemeinden, Ehrenamtlichen, beteiligten Trägern, Institutionen und Einrichtungen
- Projektarbeit mit Flüchtlingen und Institutionen



Kontaktdaten

Integrationsmanager/innen
im Landkreis Biberach

• www.biberach.de/landratsamt/fluechtlinge-integration.html

[Amt für Flüchtlinge und Integration \(biberach.de\)](http://Amt für Flüchtlinge und Integration (biberach.de))

2.2. Ausländerbehörde

Aufgabe

Die drei Ausländerbehörden im Landkreis Biberach sind mit dem Vollzug des Ausländerrechts betraut. Die Zuständigkeiten ergeben sich regional:

- Stadt Biberach (Stadt Biberach inkl. Teilorte)
- Stadt Laupheim (Laupheim, Achstetten, Burgrieden, Mietingen)
- Landratsamt Biberach (übrige Städte und Gemeinden)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden unterstützen in Visaverfahren und klären über Aufenthaltsrechte auf. EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger finden hier den richtigen Ansprechpartner für alle ausländerrechtlichen Belange.

Des Weiteren werden Gestattungen und Duldungen von Asylbewerbern und Flüchtlingen bearbeitet. Die Ausländerbehörden können Auskunft über die bestehenden Wohnsitzverpflichtungen bei Geflüchteten geben. Die Ausländerbehörde entscheidet bei

Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis auf Antrag über die Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung in Härtefällen nach §12a AufenthG.

Kontaktdaten

Kontaktdaten Stadt Biberach	•auslaenderstelle@biberach-riss.de •https://biberach-riss.de
Kontaktdaten Stadt Laupheim	•auslaenderbehoerde@laupheim.de •07392-704 191
Kontaktdaten Landkreis Biberach	•auslaenderamt@biberach.de •Ausländeramt (biberach.de)

[Stadt Biberach \(biberach-riss.de\)](https://biberach-riss.de)

[Stadtverwaltung \(laupheim.de\)](https://laupheim.de)

[Ausländeramt \(biberach.de\)](https://biberach.de)

2.3. Frauenschutzhaus

Aufgabe

Das Frauenschutzhaus bietet Frauen mit und ohne Kinder eine vorübergehende, anonyme Wohnmöglichkeit. Im Vordergrund steht der Schutz vor weiterer Bedrohung. Die Frauen versorgen sich und ihre Kinder selbst und behalten die Verantwortung für ihre Kinder. Die Mitarbeitenden helfen bei der Verarbeitung von Gewalt und Bedrohung, bieten individuelle Hilfestellung bei der Klärung persönlicher Probleme und finanzieller Absicherung.

Das Frauenschutzhaus ist offen für Frauen, mit und ohne Kinder, unabhängig von Herkunft, Kulturkreis, Ethnie und Nationalität.

Siehe hierzu ergänzend Kapitel 3.1. Caritas Beratung für Frauen

Kontaktdaten

**Frauenschutzhaus
Biberach**

- Caritas Biberach-Saulgau
- Kolpingstraße 43, 88400 Biberach
- 07351/ 8095160,
- fsh@caritas-biberach-saulgau.de

[Frauenschutzhaus \(caritas-biberach.de\)](https://www.caritas-biberach.de)

2.4. Gerichte

Aufgabe im Gewaltschutzverfahren

Das Gewaltschutzgesetz	stellt eine präventive zivilrechtliche Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung dar. Durch die darin enthaltenen Vorschriften soll das Opfer vor gewalttätigen Übergriffen durch den Täter geschützt werden. Umfasst werden hier nicht nur körperliche Tötlichkeiten, sondern auch psychische Einwirkungen wie Stalking oder Telefonterror (auch per Whatsapp, Facebook etc.). Da es sich um präventiven Schutz handelt, reicht für die Eröffnung des Gewaltschutzverfahrens bereits ein Akt angedrohter Gewalt aus.
Nach erfolgtem Antrag	kann das zuständige Gericht verschiedene Anordnungen treffen, beispielweise kann es ein Verbot aussprechen hinsichtlich: dem Betreten der Wohnung des Antragstellers dem Aufenthalt in einem gewissen Umkreis der Wohnung des Antragstellers dem Aufsuchen eines Ortes, an dem sich der Antragsteller regelmäßig aufhält (z.B. der Arbeitsplatz) der Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller (persönlich, schriftlich, per Telefon, durch Dritte, usw.) Zudem kann auch eine Überlassung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung beantragt werden.
Voraussetzungen für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	Für die Einleitung eines Verfahrens muss der Sachverhalt, d.h. die gewalttätige Verhaltensweise, an Eidesstatt versichert werden. Dies kann beim Familiengericht selbst oder bei einem Rechtsanwalt geschehen. Zur näheren Glaubhaftmachung können zuvor gemachte polizeiliche Anzeigen oder ärztlich dokumentierte Verletzungen vorgelegt werden. Zudem können Zeugen bereits vorsorglich genannt werden. Sobald der Antrag gestellt wurde, findet die gerichtliche Entscheidung im Eilverfahren statt. Es gilt hierbei eine Antragsfrist von zwei Wochen seit Vorfall (dies wird mit der Dringlichkeit der Angelegenheit begründet). Auch die Dauer der einstweiligen Anordnung ist befristet, i.d.R. auf 6 Monate. Bei weiteren Zuwiderhandlungen kann aber eine Verlängerung beantragt werden.
Was versteht man unter Glaubhaftmachung?	Unter Glaubhaftmachung, § 51 Abs. 1 Satz 2 FamFG, ist zu verstehen, dass der Antragsteller nicht den Beweis zu erbringen braucht. Es genügt der Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. (Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, Vorlage ärztlicher Atteste, polizeilicher Anzeige oder Zeugenaussagen Dritter)
Wie lange dauert es bis ich gerichtlichen Schutz bekomme?	in vielen Fällen aufgrund der Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung. Der Antragsgegner kann die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragen, womit eine erneute Entscheidung herbeigeführt werden kann. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung stellt für den Antragsgegner die Möglichkeit dar, den Sachverhalt aus seiner Sicht zu schildern.
Was geschieht bei einem Verstoß gegen	Zuwiderhandlung Bei Zuwiderhandlung gegen gerichtliche Schutzanordnung kann das Opfer direkt Gerichtsvollzieher beauftragen, diese

die einstwillige Anordnung?	durchzusetzen. Nach Ermessen Gerichtsvollzieher mit Hilfe Polizei Ordnungsgeld, Ordnungshaft Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen sind strafbar, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis einem Jahr möglich Bei Zuwiderhandlung gegen gerichtliche Schutzanordnung kann das Opfer direkt Gerichtsvollzieher beauftragen, diese durchzusetzen. Nach Ermessen Gerichtsvollzieher mit Hilfe Polizei Ordnungsgeld, Ordnungshaft Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen sind strafbar, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis einem Jahr möglich
Kosten	Meist werden die Verfahrenskosten aufgrund der Billigkeitsabwägung dem Antragsgegner auferlegt
Prozesskostenbeihilfe	Durch Prozesskostenhilfe wird Parteien, die die Kosten eines Rechtsstreits nicht aufbringen können, die Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte ermöglicht. Info: Amtsgericht Biberach - Prozesskostenhilfe (justiz-bw.de)
Wie läuft die mündliche Verhandlung ab?	Es muss ein Antrag seitens des Antragsgegners gestellt werden. Anschließend wird vom Gericht ein nichtöffentlicher Termin bestimmt. Zeugen werden hierbei nicht geladen, es werden nur Personen vernommen, die bei dem Termin selbst erscheinen. Es empfiehlt sich daher, Zeugen eigenhändig um ihr Erscheinen zu bitten. Die Beteiligten reden über den Vorfall, insbesondere hat der Antragsgegner die Möglichkeit, den Sachverhalt aus seiner Sicht zu schildern. Die Verhandlung endet meist mit einem Vergleich, indem die beteiligten Parteien ein gegenseitiges Kontaktverbot oder etc. vereinbaren. Sollte kein Vergleich zustande kommen, entscheidet das Gericht durch Beschluss
Beratungshilfe	Um auch bei geringem Einkommen den Zugang zu Rechtsberatung und Gerichten zu ermöglichen, kann für die außergerichtliche Beratung und Vertretung Beratungshilfe beansprucht werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen
Beratungsschein	Eine der Maximen der Bundesrepublik Deutschland ist die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Der Beratungsschein wird nach Prüfung der Einkommensverhältnisse des Rechtssuchenden durch das zuständige Amtsgericht ausgestellt. Mit seiner Vorlage setzt der rechtssuchende Bürger seinen Rechtsanwalt darüber in Kenntnis, dass die in dieser Angelegenheit anfallenden Rechtsanwaltsgebühren von der Staatskasse übernommen werden und mit dieser abzurechnen sind.
Rechtsantragsstelle	Die Rechtsantragstelle beim Amtsgericht ist keine Rechtsberatungsstelle. Sie werden nur darüber informiert, welche rechtlichen Schritte es gibt. Außerdem hilft Ihnen der Rechtspfleger bei der schriftlichen Formulierung gerichtlicher Anträge, soweit kein Anwaltszwang besteht, und beim Ausfüllen gerichtlicher Formulare. Sie werden nicht über die Erfolgsaussichten rechtlicher Schritte beraten. Dafür sind die Anwälte zuständig. Für ein Beratungsgespräch beim Anwalt kann allerdings eventuell Beratungshilfe in Anspruch genommen werden. Beratungshilfe

	kann sowohl beim Amtsgericht als auch direkt beim Anwalt beantragt werden.
Merkblatt für die Opfer einer Straftat	160823_Opfermerkblatt_Clean_RZ_Screen.pdf (justiz-bw.de)
Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe	Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe (bmj.de)

Kontaktdaten

Kontaktdaten
Rechtsantragsstelle AG
Biberach

- in ZIVILSACHEN: nur nach telefonischer Vereinbarung 07351/59-511
- in FAMILIENSACHEN: nur nach telefonischer Vereinbarung 07351/59-510 und 07351/59-524
- STRAFSACHEN: Sprechzeiten: Mittwoch 08:30 Uhr - 11:45 Uhr Vorherige telefonische Terminvereinbarung ist notwendig: 07351/59-515

Kontaktdaten
Beratungsstelle AG
Biberach

- in ZIVILSACHEN: Sprechzeiten: Dienstag 08:30 Uhr - 11:45 Uhr und 13:15 Uhr - 15:30 Uhr Vorherige telefonische Terminvereinbarung ist notwendig: 07351/59-515
- in FAMILIENSACHEN: Sprechzeiten: Mittwoch 08:30 Uhr - 11:30 Uhr Vorherige telefonische Terminvereinbarung ist notwendig: 07351/59-515
- Info: <https://amtsgericht-biberach.justiz-bw.de/pb/,Lde/1190792>
- STRAFSACHEN: Sprechzeiten: Mittwoch 08:30 Uhr - 11:45 Uhr Vorherige telefonische Terminvereinbarung ist notwendig: 07351/59-515

2.5. Gerichtsvollzieher

Aufgabe

Schutzanordnungen sind Vollstreckungstitel:

Das Familiengericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung auf vorläufige Regelung nach dem Gewaltschutzgesetz treffen. Dieser Beschluss ist den Beteiligten von Amts wegen mittels Gerichtsvollzieher zuzustellen. Damit verbunden ist immer auch der Auftrag zur Vollstreckung des Beschlusses. Auf Antrag des Antragsstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.

Handelt der Verpflichtete nach Anordnungen des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen (z.B. Annäherung), kann der Berechtigte zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen.

Der Gerichtsvollzieher kann jeweils die Polizei hinzuziehen, die dann auch bei Notwendigkeit Zwang anwenden darf.

Kontaktdaten

**Gerichtsvollzieher
im Landkreis
Biberach**

•Amtsgericht Biberach - Gerichtsvollzieher (justiz-bw.de)

[Amtsgericht Biberach - Gerichtsvollzieher \(justiz-bw.de\)](https://www.justiz-bw.de)

2.6. Gewaltschutzambulanz Ulm

Aufgabe

Hier erhalten Gewaltopfer rund um die Uhr eine fundierte Hilfe

- Umgehende, kostenlose und vertrauliche rechtsmedizinische Untersuchung
- Gerichtsfeste Dokumentation
- Spurensicherung
- Aufbewahrung der Spuren für zwei Jahre am Uni-Klinikum möglich

Kontaktdaten

Gewaltschutzambulanz Ulm	•Prittwitzstraße 43 •89075 Ulm •Telefon 0 731/500-58688
-----------------------------	---



**MEDIZINISCHE HILFE &
SPURENSICHERUNG
NACH EINER SEXUAL-
STRAFTAT**

VERTRAULICH, KOSTENLOS, SOFORT

Ein Angebot der Universitätsfrauenklinik Ulm
in Kooperation mit der Frauenberatungsstelle Ulm

Frauen helfen
Frauen e.V.

2.7. Jugendamt

Aufgabe

Grundgesetz

„Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und eine zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 2 GG).

Jugendhilfe

Gewalt in einer Familie führt immer und auch dann zu einer Gefährdung des Kindeswohls, wenn Kinder nicht unmittelbar Opfer von Gewalt sind. Auch beobachtete, miterlebte Gewalt hat belastende Auswirkungen auf Kinder. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung, auch zu Traumatisierung führen. Folgen können posttraumatische Belastungsstörungen sein.

Staatliches Wächteramt

Das Jugendamt steht in der Pflicht in dem Fall,
dass Kinder/Jugendliche Opfer von Gewalt innerhalb der Familie sind
dass Kinder/Jugendliche die Gewalt innerhalb der Familie ausüben

Umgangsregelung

Das Jugendamt soll bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen vermitteln und in geeigneten Fällen Hilfestellung leisten (§ 18 Abs. III SGB VIII). Es muss immer geprüft werden, ob eine Umgangsregelung für Kinder, die Opfer und/oder Zeuge von häuslicher Gewalt waren, eine mögliche Kindeswohlgefährdung darstellt.

Die Fortbildungsbroschüre „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt“ an alle Akteurinnen und Akteure im familiengerichtlichen Verfahren, die bei der Regelung des Umgangs, der elterlichen Sorge und der Feststellung der Kindeswohlgefährdung (nach häuslicher Gewalt) mitwirken. [BMFSFJ - Kindschaftssachen und häusliche Gewalt](#)

Begleitete Übergaben und Umgangskontakte können ein Aufeinandertreffen der Eltern vermeiden. Die Kontakte können dann von der Täterperson nicht dafür verwendet werden, zum Beispiel auf die Kinder einzuwirken um Informationen herauszufinden oder Loyalitäten zu erwirken.

Im Landkreis Biberach sind freie Träger mit dem Angebot beauftragt.

Region Laupheim: Kinderschutzbund Laupheim [Begleiteter Umgang \(dksb-laupheim.de\)](#)

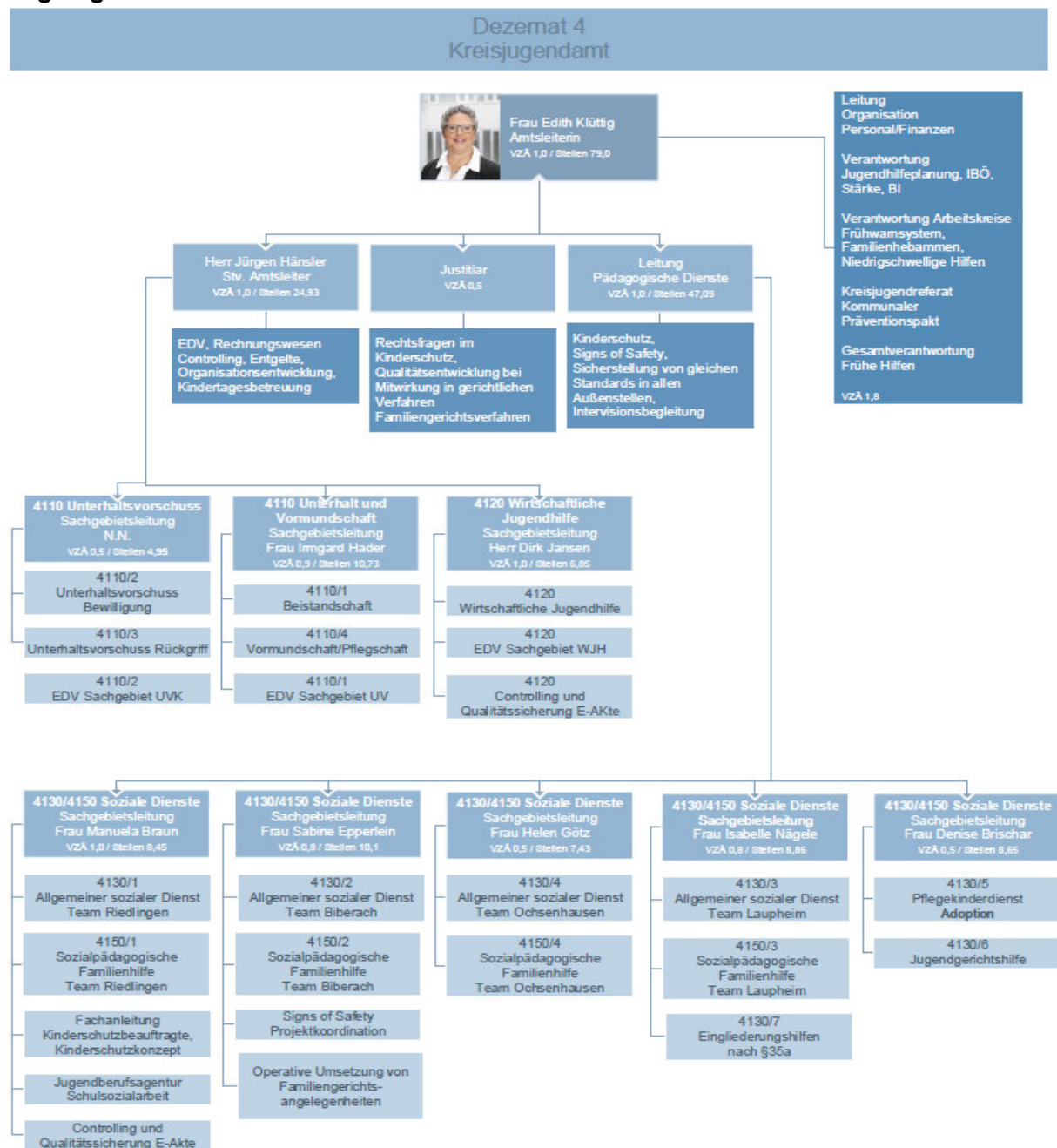
Restlicher Landkreis: Family Help e.V. [Systemische Familienschulen :: Family-Help e.V.](#)

Alb-Donau-Kreis: [Begleiteter Umgang – Willkommen beim Kinderschutzbund Laichingen \(kinderschutzbund-laichingen.de\)](#) und [Kinderschutzbund Ehingen \(kinderschutzbund-ehingen.de\)](#)

Ulm und Neu-Ulm: [Begleiten | Deutscher Kinderschutzbund Ulm \(kinderschutzbund-ulm.de\)](#)

Ravensburg: [Familienberatung Ravensburg \(familienberatung-ravensburg.de\)](#)

Organigramm



Kontaktdaten

**Jugendamt
Biberach**

• <https://www.biberach.de/landratsamt/kreisjugendamt/sozialerdienst.html>

[Sozialer Dienst \(biberach.de\)](https://www.biberach.de/landratsamt/kreisjugendamt/sozialerdienst.html)

Stand 2022-Januar

2.8. Polizei

Aufgabe

Netzwerkarbeit

Gefährdungseinschätzung

- Kriminalprävention und Opferschutz
- Aufklärung über Opferrechte und den weiteren Verlauf des Verfahrens
- Vermittlung von Hilfsangeboten
- Gefährderansprache

Gefahrenabwehr

- Polizeiliche Krisenintervention
- Polizeilicher Wohnungsverweis
- Rückkehr- und Annäherungsverbot

Strafverfolgung

Risikobewertungen durch die Polizei

- Die Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement sind Kernpunkte des landesweiten polizeilichen Konzepts. Für eine optimierte Risikoeinschätzung wird das Prognoseinstrument ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) verwendet.

Wohnungsverweis

- (Voraussetzungen: Es sind Tötlichkeiten zu erwarten oder eingetreten, die Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung einer anderen in der Wohnung lebenden Person beeinträchtigen. Beleidigungen zählen nicht dazu. Der Verweis muss erforderlich, geeignet und angemessen sein.)

Kontaktdaten**Polizeipräsidium Ulm**

- Zuständigkeitsbereich:
 - Stadtkreis Ulm; Landkreise Alb-Donau, Biberach, Göppingen, Heidenheim
- Im Landkreis Biberach:
 - Kriminalkommissariat Biberach; Polizeirevier Biberach mit dem Polizeiposten Ochsenhausen, Polizeirevier Laupheim, Polizeirevier Riedlingen mit dem Polizeiposten Bad Schussenried

Kontaktdaten
Polizei im Landkreis Biberach

- PRev Biberach: 07352 447-0
- PRev Riedlingen: 07371 938-0
- PRev Laupheim: 07392 9630-0
- Posten Ochsenhausen: 07352- 202050
- Posten Bad Schussenried: 07583 942020

2.9. Städte und Gemeinden

Aufgabe

Gemeindevollzugsdienst/ Ordnungsamt/ Ortspolizeibehörde

- Dient den Menschen durch die Wahrnehmung zahlreicher Aufgaben der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet
- In Baden-Württemberg gibt es kein Ordnungsbehördengesetz, sondern das Polizeigesetz. Unter den Begriff Polizei fällt daher auch die Polizeibehörde/Ortspolizeibehörde. In anderen Bundesländern entspricht dies der Ordnungsbehörde/Ordnungsamt. Diese haben im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Status eines Polizeibeamten und können:
 - Ahnden von Ordnungswidrigkeiten
 - die Durchsuchung von Personen und Gegenständen
 - das Erteilen von Platzverweisen
 - die Anwendung unmittelbaren Zwangs
 - Gefährderansprache

Kontaktaufnahme- und Annäherungsverbot

Wohnungsverweis

- über Ortspolizeibehörde (Gemeinde) für 14 Tage möglich
- Kann um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt und noch nicht entschieden sind

Anschlussunterbringung

- Unterbringung von Geflüchteten im Rahmen der Obdachlosenunterbringung
-

Kontaktdaten

Gemeinden im Landkreis Biberach	• https://www.biberach.de/landkreis/staedte-gemeinden.html
---	--

[Städte & Gemeinden \(biberach.de\)](https://www.biberach.de/staedte-gemeinden.html)

3. Beratungsstellen

3.1. Caritas- Beratung für Frauen

Aufgabe

Als Beratungsstelle für Frauen bieten die Mitarbeitenden der Beratungsstelle die Möglichkeit für ein vertrauliches Gespräch. Sie hören zu, informieren und suchen gemeinsam nach Lösungen.

Ziel ist es, betroffenen Frauen die Chance zu geben, neue Perspektiven und Wege für sich zu entdecken und zu entwickeln.

Die Mitarbeitenden bieten Beratung und Begleitung:

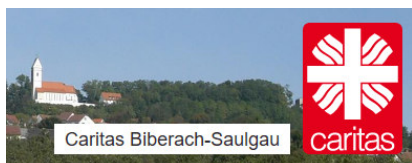
- Bei persönlichen Krisen und Lebensfragen
- Bei Beziehungsschwierigkeiten
- Bei Trennungs-und Scheidungsproblematik
- Bei Bedrohung und Gewalterfahrung
- Für Angehörige und Kontaktpersonen
- Vermittlung an weitere Fachstellen
- Bei Stalking

Jede Frau kann sich an die Mitarbeitenden wenden, unabhängig von Herkunft, Kulturkreis, Ethnie und Nationalität.

Kontaktdaten

**CARITAS
Biberach**

- Caritas Biberach-Saulgau, Kolpingstraße 43, 88400 Biberach, Telefon: 07351/ 8095160, E-Mail: Frauenschutzhaus@caritas-biberach-saulgau.de
- Beratung für Frauen (caritas-biberach.de)



[Beratung für Frauen \(caritas-biberach.de\)](http://caritas-biberach.de)

3.2. Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" Beratung für Fachkräfte

Aufgabe

„...Rund 185.000 Beratungskontakte zählt das Hilfetelefon seit seinem Start 2013. 9.110 davon fielen unter die Rubrik "Fachkräfte" [...] Thematisch steht bei den Kontaktaufnahmen der Fachkräfte das Thema häusliche Gewalt an erster Stelle [...] Eine drohende Zwangsheirat kann Grund für einen Anruf sein...“ Das Hilfetelefon bietet derzeit mit Hilfe von Dolmetscherinnen Beratung in folgenden Sprachen an: Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Persisch/Farsi, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch und Vietnamesisch. Mehrsprachigen Informationsmaterialien stehen auf der Internetseite kostenlos zur Verfügung

Kontaktdaten

Hilfetelefon

- Fachkräfteberatung beim Hilfetelefon: Hilfetelefon
- Materialien bestellen: Hilfetelefon

[Fachkräfteberatung beim Hilfetelefon: Hilfetelefon](#)

[Materialien bestellen: Hilfetelefon](#)

Hilfe bei Gewalt gegen Frauen
anonym + kostenfrei + 24 h + mehrsprachig

ENGLISH ENGLISCH The Violence against Women Helpline
FRANCAIS FRANZÖSISCH Assistance téléphonique en cas de violence contre les femmes
ESPAÑOL SPANISCH Teléfono de atención para mujeres víctimas de violencia de género
ITALIANO ITALIENISCH Telefono d'aiuto Violenza sulle donne
PORTUGUÊS PORTUGIESEN A linha de apoio para mulheres vítimas de violência
ROMÂNĂ RUMÄNISCH Linie de asistență telefonică în caz de violență împotriva femeilor
POLSKI POLNISCH Telefon Pomocy „Przemoc wobec Kobiet”
SERBSKI SERBISCH Telefon za pružanje pomoći Našlje rad ženama
SHQIP ALBANISCH Telefoni për ndihmë «thuna ndaj grave»
БЪЛГАРСКИ BULGARISCH Телефон за помощ Насетве срещу жени
РУССКИЙ RUSSISCH Телефон доверия для женщин, пострадавших от насилия
TÜRKÇE TÜRKISCH Kadın Karyi Şiddet Yardım Hattı
ROMÂNĂ RUMÄNISCH Telefonul de urgență pentru femei
TİNGHO VIET VIETNAMESISCH Đường dây trợ giúp phụ nữ bị bạo hành
عربي ARABISCH تليفون بختياني خدوت حليه زنان
عربي ARABISCH هاتف الاستغاثة للإبلاغ عن العنف ضد النساء

HILFE TELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN
08000 116 016

HILFE TELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN
08000 116 016

3.3. Jugend Aktiv e.V.

Aufgabe

Jugend Aktiv ist ein gemeinnütziger, freier Jugendhilfeträger, der offene Jugendarbeit (Jugendhaus „9teen“), Schulsozialarbeit und mobile Jugendsozialarbeit (Streetwork) in der Stadt Biberach durchführt. Darüber hinaus unterstützen wir die Schulen in Ummendorf, Mittelbiberach, Warthausen und Schemmerhofen mit Schulsozialarbeit.

In allen drei Arbeitsbereich ist sozialpädagogisches Fachpersonal beschäftigt, die auch bei Fragestellungen zum Thema häuslicher Gewalt beraten und angesprochen werden können.

Kontaktdaten

Jugend Aktiv e.V.	•info@jugendaktiv-biberach.de • Tel: 07351/519650
Direkter Kontakt zu den Sozialpädagogen über die Homepage	•https://jugendaktiv-biberach.de/mitarbeiter/



[Mitarbeiter - Jugendaktiv - Biberach an der Riss](#)

3.4. Brennessel e.V. - Hilfe bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

Aufgabe

Die Beratungsstelle Brennessel Biberach ist eine spezialisierte Fachberatungsstelle und bietet Hilfe und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Wir beraten und begleiten betroffene Mädchen und Jungen, weibliche und männliche Jugendliche sowie Frauen und Männer, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erfahren haben. Wir arbeiten vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht. Unsere Grundhaltung ist positiv, wertschätzend und empathisch. Dabei gehen wir individuell und flexibel vor, arbeiten im Sinne der Betroffenen und nehmen diese als Expert*innen ihrer eigenen Lebenssituation wahr.

Unsere Angebote und Aufgaben

Beratung und Begleitung

- für Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren
- für Angehörige, Bezugs- und Vertrauenspersonen
- im Verdachtsfall
- bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen
- im Vorfeld und während eines Strafverfahrens
- für Erwachsene, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erfahren haben
- von Fachkräften
- bei Team- und Fallbesprechungen bezüglich Verdachtsklärung und Interventionsplanung

Prävention

- Projekte und Workshops
- Elternabende
- Fortbildungen und Vorträge
- Schutzkonzeptentwicklung

Netzwerkarbeit

- Kooperation mit Fachkräften unterschiedlicher Fachrichtungen
- Teilnahme und Mitwirkung an Arbeitskreisen und Netzwerktreffen
- überregionale Vernetzung mit anderen Fachberatungsstellen
- Gremienarbeit

Öffentlichkeitsarbeit

Veranstaltungen

Presse

Social media

Wir beraten persönlich, telefonisch und zukünftig auch online. Beratungen sind kostenfrei und auf Wunsch auch anonym möglich.

Kontaktdaten

**Beratungsstelle
Brennessel
Biberach**

- Sennhofgasse 7
- 88400 Biberach
- Tel. 07351 – 3470 350
- Fax. 07351 – 3470 351
- kontakt@brennessel-bc.de
- www.brennessel-biberach.de

[Brennessel e.V. - Beratungsstelle \(brennessel-biberach.de\)](http://Brennessel e.V. - Beratungsstelle (brennessel-biberach.de))



3.5. SIBEL Onlineberatung

Aufgabe

Die Onlineberatung SIBEL wird seit 2004 in den Räumen der anonymen Kriseneinrichtung PAPATYA betrieben. Die Kriseneinrichtung schützt Betroffene von Zwangsverheiratung (Mädchen, junge Frauen, LGBTI*Q und Paare), die unter Kontrolle und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“, Zwangsverheiratung oder Verschleppung ins Herkunftsland der Familie leiden.

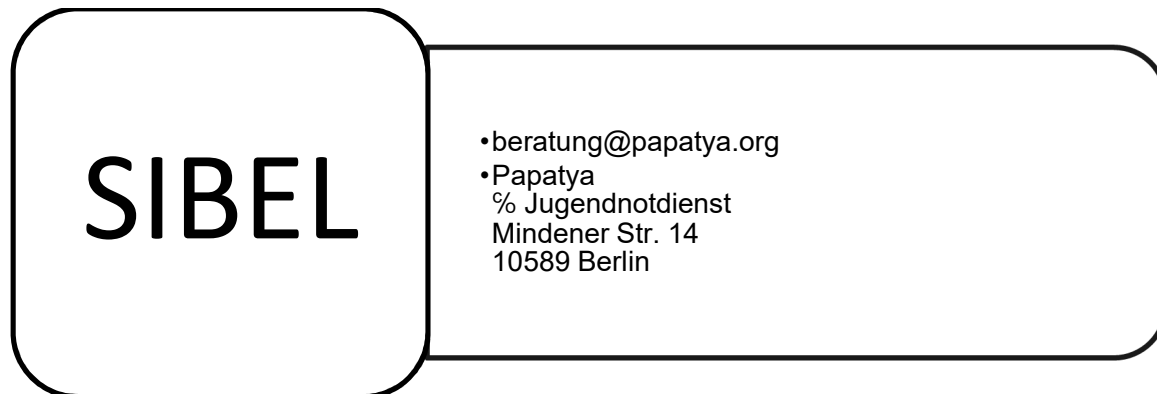
Auch Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen, privat Helfende wie Freund/innen oder Partner/innen können die Onlineberatung SIBEL in Anspruch nehmen. Professionell Helfende werden kollegial beraten.

Die Onlineberatung steht rund um die Uhr zur Verfügung und wird von einem professionellen Team aus türkisch-, kurdisch- und deutschsprachigen Sozialpädagoginnen und einer Psychologin betreut.

Anfragen kommen aus dem gesamten Bundesgebiet, aber auch aus dem Ausland.

Die Beratung kann in den Sprachen Deutsch, Englisch oder Türkisch erfolgen

Kontaktdaten



3.6. Weißer Ring e.V.

Aufgabe

Bundesweit tätige Organisation der Opferhilfe. Kooperation und Netzwerkarbeit mit anderen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Organisationen. Parteiliche Arbeit für die Opfer von Kriminalität. Die Hilfe ist unabhängig von einer Strafanzeige oder der Verurteilung eines Täters. Hilfe erfahren auch die Angehörigen und dem Opfer nahestehenden Personen, Nothelfer und Tatzeugen.

- Lotse im Hilfenetz
- Hilfen bei materieller Not
- Schneller und direkter Zugang zu Spezialisten wie Rechtsanwälte, Therapeuten, Traumatologen und Rechtsmediziner.
- Opfer-Telefon 116006 (kostenfrei)

Kontaktdaten

Weißer Ring e.V.	• Außenstellenleitung: Hans Birkle 0151/55164684 biberach-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de hansbirkle@hotmail.com
-------------------------------	---



[Biberach \(weisser-ring.de\)](https://www.weisser-ring.de)

3.7. wohnungslosenhilfe biberach e.V. - Beratungs- und Wohnangebote für Frauen

Aufgabe

Die wohnungslosenhilfe biberach e.V. ist Träger des Aufnahmehauses für Frauen (Unterstützung und Wiedereingliederung für alleinstehende Frauen in prekären Wohnsituationen) in Biberach. Es ist ein ambulantes, qualifiziertes, kurzfristig belegbares Angebot für die Dauer der Klärung der Bedarfslage. Das Aufnahmehaus bietet eine vorübergehende Unterbringungsmöglichkeit für in der Regel 3 Monate.

Die wohnungslosenhilfe biberach e.V. ist für die Abklärung des Hilfebedarfs zuständig und vermittelt in geeignete Hilfeangebote. Sie entspricht den bundesweit anerkannten fachlichen Standards. Grundlage der Arbeit sind die § 67 ff im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Die Mitarbeiterinnen arbeiten parteilich für die Frauen. Unser Beratungsbüro und das Aufnahmehaus für Frauen kann ausschließlich von Frauen genutzt werden, ist räumlich von unseren sonstigen Einrichtungen getrennt und bietet damit einen gewissen Schutz.

Frauen ab 18 Jahren deren Kinder nicht mit im Haushalt leben, können sich an uns wenden, wenn sie:

- wohnungslos sind
- von Wohnungslosigkeit bedroht sind
- wenn sie sich aus der Beziehung lösen wollen und nicht wissen wie
- in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben
- ein geringes Einkommen haben
- von Sozialleistungen leben
- leistungsberechtigt sind
- sich im Landkreis Biberach aufhalten

Unser Angebot:

- Existenzsicherung
- Abklärung des Hilfebedarfs und Vermittlung in geeignete Wohnangebote
- Postadresse (zur Vorlage der Jobcenter/Sozialämter)
- Hilfe und Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
- Beratung über Möglichkeiten rechtlicher, finanzieller und persönlicher Hilfen
- Informationen über weitere Hilfeangebote in Biberach

Ziel unserer Arbeit ist es, die Notlage der Hilfe suchenden Frauen zu verbessern und sie auf ihrem Weg zu einem möglichst selbstständigen Leben zu unterstützen.

Kontaktdaten

**wohnungslosenhilfe
Biberach e.V.**

- Tel.: 07351 5068422
- m.wiedmayer@wohnungslosenhilfe-biberach.de
- www.wohnungslosenhilfe-biberach.de

wohnungslosenhilfe
Fachberatungsstelle für den Landkreis **biberach e.V.**

Stand 2022-Januar

3.8. YASEMIN – Mobile Beratungsstelle für junge Migrantinnen

Aufgabe

Die Beratungsstelle YASEMIN richtet sich an Migrantinnen im Alter von 12 bis 27 Jahren in ganz Baden-Württemberg,

- die Schwierigkeiten mit ihren Familienangehörigen und ihrem sozialen Umfeld haben,
- die sich in Konfliktsituationen befinden, deren Ursache in ihrem traditionellen und kulturellen Hintergrund liegen,
- die in Krisensituationen Hilfe benötigen,
- die von physischer und psychischer Gewalt betroffen sind
- und die von Zwangsverheiratung bedroht sind oder zwangsverheiratet wurden.

Auch junge Männer, die sich in ähnlichen Situationen befinden können sich an YASEMIN wenden.

Für Lehrpersonal, Vertrauens- und BeratungslehrerInnen, Schul- und SozialarbeiterInnen sowie AusbilderInnen bietet YASEMIN Fachgespräche an.

Kontaktdaten

	• eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. • A2 Hilfen für junge Migrantinnen Postfach 401067 70410 Stuttgart • Tel. 0711 65 86 95 26 • info@eva-yasemin.de • INSTAGRAM: yasemin_beratungsstelle • www.eva-stuttgart.de/yasemin0.html
---	--



4. Kriseneinrichtungen und Wohnprojekte

4.1. Kriseneinrichtung Nadia

Aufgabe

Mädchen und junge Frauen finden bei Nadia ab Juli 2020 eine sichere Zuflucht und können hier nach teils traumatischen Erfahrungen zur Ruhe kommen. Daneben kümmert sich ein interkulturell besetztes Team aus erfahrenen Mitarbeiterinnen um die Betroffenen und entwickelt mit ihnen gemeinsam eine Perspektive für die Zeit nach der Unterbringung.

Die neue Wohngruppe bietet sechs Plätze für junge Migrantinnen aus dem gesamten Bundesgebiet. Vier davon sind für Mädchen von 14 bis 17 Jahren. Finanziert werden diese vom jeweiligen Jugendamt. Die anderen beiden Notaufnahmepätze bieten jungen Frauen von 18 bis 27 Jahren Schutz. Hier werden die Kosten vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg übernommen. Die jungen Migrantinnen können bis zu 12 Wochen in der Wohngruppe bleiben und werden rund um die Uhr betreut.

Kontaktdaten

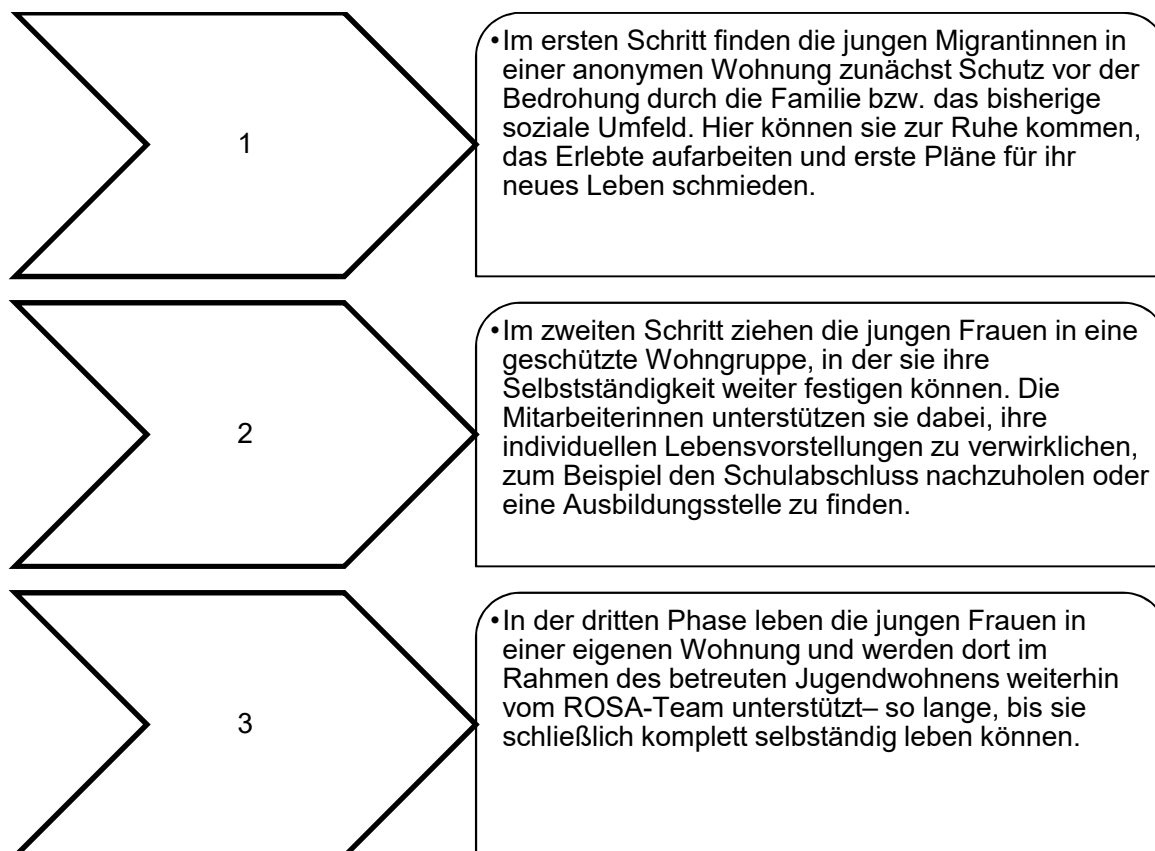
Nadia Baden-Württemberg	• https://www.eva-stuttgart.de/ueber-uns/meldungen/artikel/sicher-und-anonym
------------------------------------	---

4.2. Wohnprojekt ROSA

Aufgabe

Das Wohnprojekt ROSA nimmt bundesweit junge Migrantinnen auf, die Schutz suchen, weil sie von Zwangsheirat und sogenannter Gewalt im Namen der Ehre durch ihre Familien bedroht sind.

Das Drei-Phasen-Wohnkonzept von ROSA



Kontaktdaten



4.3. Kriseneinrichtung PAPATYA

Aufgabe

Die Kriseneinrichtung PAPATYA ist eine Zufluchtswohnung mit einer geheimen Adresse. Mädchen und junge Frauen, die von Zuhause fliehen und von ihren Familien bedroht werden, finden dort Schutz und Hilfe. In 30 Jahren konnten über 1.800 Mädchen und junge Frauen in der Kriseneinrichtung leben.

PAPATYA hat Platz für bis zu acht Bewohnerinnen zwischen 13 und 21 Jahren. Sie werden von türkischen, kurdischen und deutschen Sozialpädagoginnen und einer Psychologin rund um die Uhr betreut. Der Aufenthalt in der Kriseneinrichtung ist lediglich vorübergehend. Ziel ist es, gemeinsam mit jeder Bewohnerin eine dauerhafte und sichere Lebensperspektive zu entwickeln.

Kontaktdaten

PAPATYA Berlin	• beratung@papatya.org • https://beratung.papatya.org/fur-fachlich-interessierte/
---------------------------------	--

4.4. Kriseneinrichtung Scheherazade

Aufgabe

Die Schutzeinrichtung Scheherazade ist eine Wohngruppe für junge Frauen zwischen 18 und 21 Jahren. Wir nehmen Frauen auf, die von Gewalt im Namen der Ehre oder Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind. Wir haben Platz für drei Frauen. Jede hat ihr eigenes Zimmer, Küche, Bad und Wohnzimmer sind Gemeinschaftsräume. Tagsüber ist immer eine Betreuerin vor Ort und auch nachts kannst du uns immer erreichen. Du kannst bis zu 10 Wochen bei uns bleiben. In dieser Zeit kannst du zur Ruhe kommen und wir können gemeinsam überlegen, wie deine Zukunft aussehen kann. Du bist nicht allein. Wir helfen dir bei allen Dingen, egal ob bei Behördengängen, der Ausbildungsplatzsuche oder bei der Wohnungssuche.

Kontaktdaten

Scheherazade
Bayern

- kontakt@scheherazade-hilft.de
- *kostenlosen Rufnummer 0800 4151616*
- <https://www.scheherazade-hilft.de>

4.5. SOLWODI- Schutzwohnungen

Aufgabe

SOLWODI steht für „SOLidarity with WOMen in DIstress“ – Solidarität mit Frauen in Not.

SOLWODI hat die Möglichkeit, Klientinnen in sicheren Schutzhäusern unterzubringen.

Wir haben 7 Schutzwohnungen mit 22 Plätzen für Frauen, 9 Plätzen für Mutter mit Kind, 6 Plätzen für Jugendliche.

Kontaktdaten

**SOLWODI
Deutschland e.V**

• Hauptsitz
Propsteistr. 2
56154 Boppard
Tel: +49 (0)6741-22 32
Fax: +49 (0)6741-2310
Email: info@solwodi.de

Geschäftsstelle
Kölnstr. 4
53111 Bonn
Tel: 0228-96 58 65 25
Fax: 0228-96 39 14 45
Email: antragswesen@solwodi.de

4.6. Perlenschatz – Zuflucht für muslimische Frauen

Aufgabe

Frauen mit massiven Gewalterfahrungen oder traumatischen Kriegs- und Fluchterlebnissen können als Überlebens- und Bewältigungsstrategien Krankheitsbilder entwickeln wie Süchte, Ängste, Depressionen und posttraumatische Belastungsstörungen. Auch ihre Kinder können von eigenen Erlebnissen oder der Gewalt an ihrer Mutter traumatisiert sein. Deshalb ermöglichen wir den Betroffenen eine intensive traumatherapeutische und seelsorgerliche Begleitung bis zur bestmöglichen Integration in Deutschland. Das schließt konkrete Lebenshilfe ein: Wir bieten Rechtsberatung und unterstützen bei Behördengängen und Arztbesuchen ebenso wie bei der Ausbildungs-, Arbeits- oder Wohnungssuche. Angebote für eine gelingende Integration sind Deutschunterricht, Seminare und Workshops über Unterschiede der Scham- und Schuldkultur, zur interkulturellen Kompetenz, über den Umgang mit knappem Budget, Kreativangebote oder Nachhilfeunterricht für Kinder. Durch Angestellte und Ehrenamtliche. Die Zufluchtsstätten, geführt durch Hauseltern und Sozialpädagogen als Wohn- und Lebensgemeinschaften, sollen der kollektivistischen Lebensform der Betroffenen gerecht werden und bestmöglicher Familienersatz sein. Patenfamilien unterstützen die Integration und bleiben für ihre Schützlinge auch dann noch ansprechbar, wenn diese in eigene Wohnungen umgezogen sind.

Perlenschatz baut Zufluchtsstätten auf für Frauen aus vorwiegend muslimischen Kulturkreisen, aber auch mit anderem Migrationshintergrund, die

- unter psychischer oder körperlicher/sexueller Gewalt, Demütigung, Isolierung,
- Folter oder Misshandlung leiden, unterdrückt oder verfolgt werden, unabhängig
- von Aufenthaltsstatus, Religionszugehörigkeit, Alter und Einkommen
- von „Ehrenmorden“ oder Zwangsheirat bedroht (u. a. sogenannte „Importbräute“)
- unter einer polygamen Ehe leiden
- von Menschenhandel oder Zwangsprostitution bedroht oder betroffen
- konvertiert oder aus anderen Gründen schutzbedürftig sind.

Kontaktdaten

Perlenschatz
Hessen

- Perlenschatz e. V. und Perlenschatz Stiftung
Postfach 11 13 35599 Solms
- Telefon: +49 6442 954399
- E-Mail: info@perlenschatz.info

5. Beauftragte im Landkreis Biberach

5.1. Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis Biberach

Aufgabe

Die Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis Biberach sensibilisiert für das Leitbild der Inklusion und setzt sich für die Interessen der Menschen mit Behinderung und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein.

- Beratung mit Wegweiserfunktion und im Sinne einer Ombudsperson
- Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Behindertenplanung
- Mitwirkung in öffentlichen Gremien
- Unterstützung des Landkreises bei der Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit örtlichen Initiativen

Die kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist Ansprechpartnerin für:

- Menschen mit Behinderung und deren Angehörige
- Kommune
- Verwaltung
- Politik
- Institutionen

Kontaktdaten

Kommunale Beauftragte für
die Belange von Menschen
mit Behinderung

- Daniela Glaser
- Landratsamt Biberach, Rollinstraße 18, 88400 Biberach
- Telefon: 07351 52-7377, Fax: 07351 52-50111
- daniela.glaser@biberach.de
- behindertenbeauftragte@biberach.de
- Sprechzeiten nach Vereinbarung

5.2. Gleichstellungsbeauftragte für den Landkreis Biberach

Aufgaben

- Alle Angelegenheiten der Frauenförderung innerhalb der Landkreisverwaltung sowie innerhalb des Landkreises Biberach
- Maßnahmen zur Verbesserung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie innerhalb der Landkreisverwaltung
- Koordination der mit den Gleichstellungsfragen befassten Personen oder Organisationseinheiten bei den Gemeinden im Landkreis Biberach
- Initiative und Planung von Informationsveranstaltungen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive und Geschlechtergleichstellung in Verwaltung, Gesellschaft, Gesundheit und Politik (Gender Mainstreaming)
- Informationsarbeit gegen Gewalt an Frauen und Mädchen
- Netzwerkarbeit zu allen Gleichstellungsthemen auf regionaler und überregionaler Ebene, Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie mit dem Landesfrauenrat
- Information, Beratung in Einzelfällen, Vertretung der Bedürfnisse von Frauen und Männern bei Benachteiligung.

Das Leitziel der Gleichstellungsarbeit sind gleichwertige und gleichberechtigte Chancen von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, im gesellschaftlichen Leben und in der Politik- unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, gesellschaftlicher Stellung und sexueller Orientierung- zu schaffen und gegebenenfalls bestehende Benachteiligungen abzubauen.

Kontaktdaten

Gleichstellungsbeauftragte für
den Landkreis Biberach

- Sigrid Arnold
- Landratsamt Biberach, Rollinstraße 18, 88400 Biberach
- Telefon: 07351 52- 6455, FAX: 07351 520187
- E-Mail: s.arnold@biberach.de
- Internet:
<http://www.biberach.de/Gleichstellungsbeauftragte>
- Sprechzeiten nach Vereinbarung

6. Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre

Gewalt im Namen der Ehre

- richtet sich (hauptsächlich) gegen Frauen und Mädchen ab der Pubertät.
- kommt innerhalb stark patriarchalisch strukturierten Familien und Gesellschaften vor.
- ursprünglich kein religiöses Phänomen
- Rechtfertigung:
 - Erhalt, beziehungsweise Wiederherstellung der Familienehre
- Imam-oder Hocaeha ist mehr angesehen als Standesamt

Formen der ausgeübten Gewalt

- psychische Gewalt
 - Erpressung
 - Drohung
 - Unterdrückung
- massive körperliche Gewalt
 - Ehrenmord
- Statistisch ist die Gefahr zwischen 15 und 19 Jahren am größten

Zwangsverheiratung vs. arrangierte Ehe

- die **subjektiv** empfundene Zwangslage ist entscheidend
- die Mädchen haben sehr große Angst, haben große Hemmungen vor Behörden
- sie suchen die Schuld bei sich, wenn die Familie unzufrieden ist
- teilweise schätzen die Mädchen selber das Maß der Bedrohung falsch ein, spielen sie herunter

Familienrat

- Ehre ist Familiensache
- Hilfe vom erweiterten Netzwerk
- Entscheidung für Maßnahmen wird hier getroffen und gilt für alle Beteiligten
- alle männlichen Familienmitglieder stehen in der Pflicht

Warnsignale für Fachkräfte

- Schülerin wirkt plötzlich in sich gekehrt, bedrückt, unaufmerksam ohne dass ein Grund ersichtlich ist
- Schülerin verhält sich plötzlich aggressiv
- Eltern tauchen plötzlich auf und kontrollieren Anwesenheit
- Mädchen darf nicht an Klassenfahrten, Sport oder Biologie teilnehmen
- Schülerin trägt plötzlich traditionelle Kleidung
- Andeutungen dass das Mädchen im nächsten Schuljahr die Schule verlassen muss

Vertrauen

- wichtigste Grundlage
- Gespräche mit den Eltern oder dem Netzwerk dürfen nur in Absprache mit der betroffenen Person geführt werden
- oder wenn diese in Sicherheit ist
- Praxistipp: "was wünschst Du Dir, wie Dein Leben in fünf Jahren aussehen soll?" - Diese Frage kann dabei helfen, das Risiko einzuschätzen und dem Mädchen selber bewusst zu machen, wieviel Selbstbestimmung sie sieht und inwiefern ihre eigenen Pläne in ihrem Leben eine Rolle spielen dürfen.

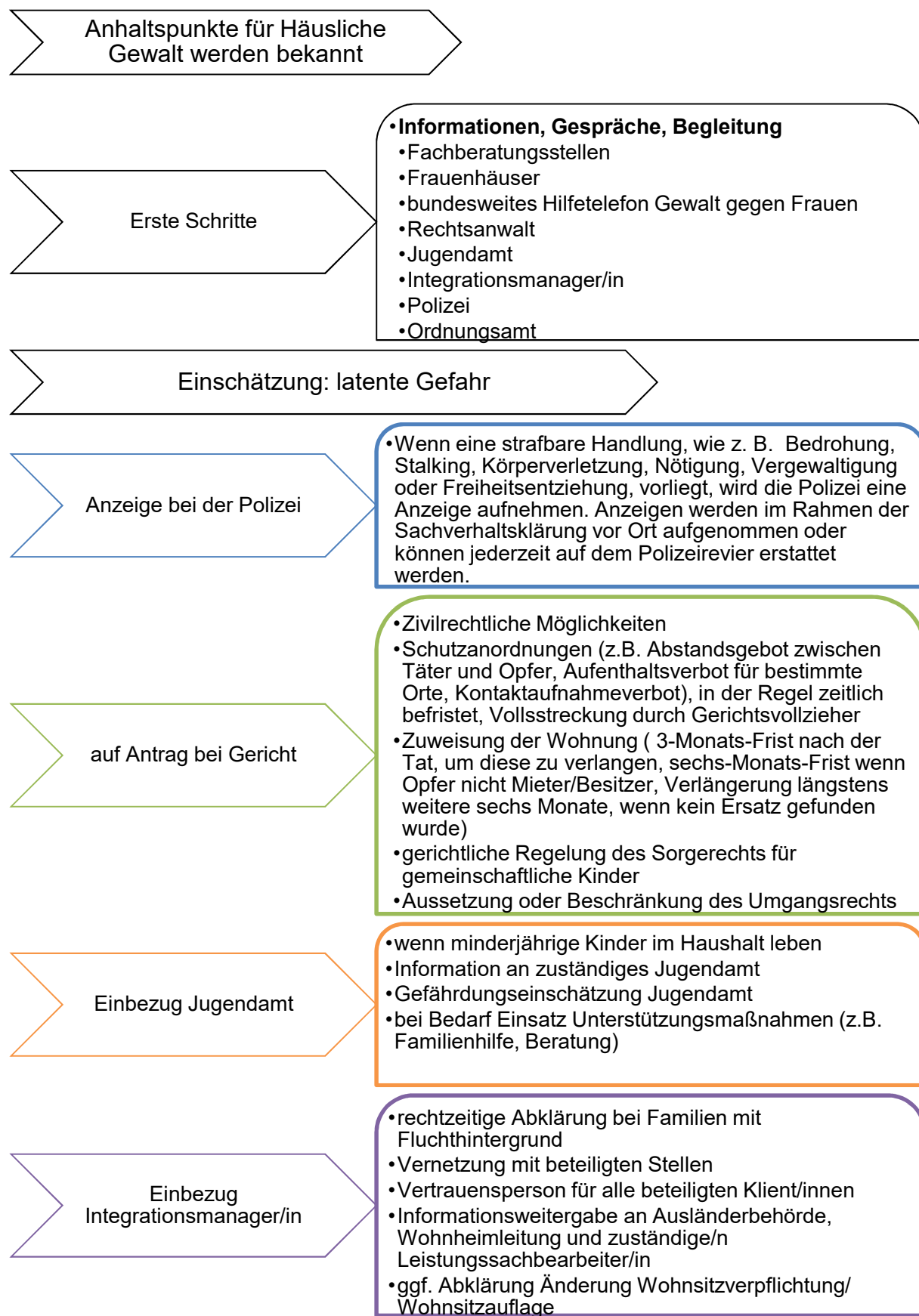
Auszug aus dem Inhalt des Hilfsleitfadens für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Personen

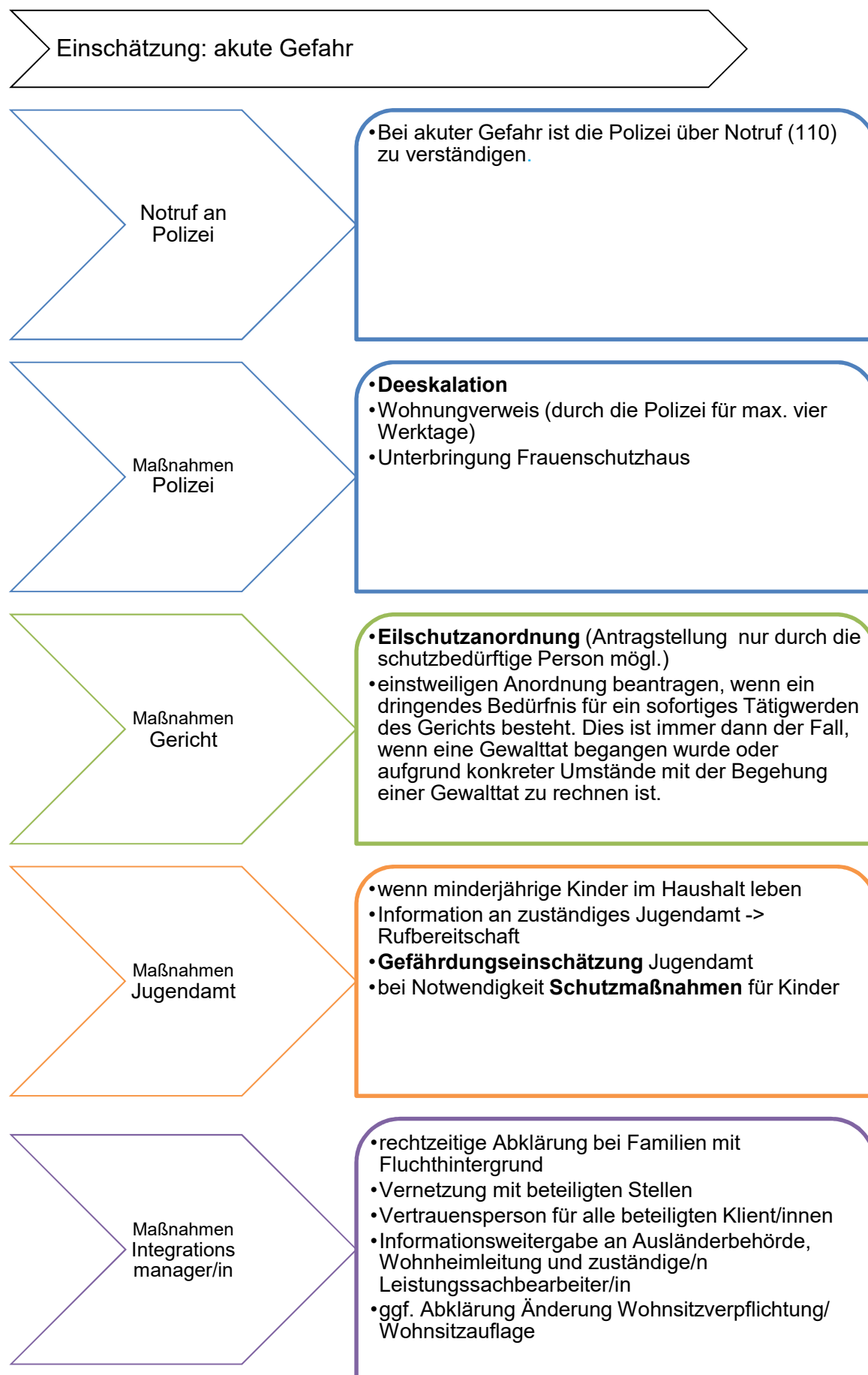
1. Was ist unter Gewalt im Namen der Ehre zu verstehen?	
2. Erste Warnsignale richtig deuten und angemessen handeln:	
Präventionsmöglichkeiten und Handlungsempfehlungen für die Praxis	15
Prävention in Schule und	15
Handlungsempfehlungen für das	20
Das Wichtigste in Kürze	24
3. Konkrete Hilfe bei Zwangsheirat und „Ehrenmord“-gefahr in Deutschland	25
Was ist vor der Flucht zu beachten?	25
Das Wichtigste in Kürze	29
Hilfe bei der langfristigen Anonymisierung	32
Allgemeine Sicherheitshinweise	32
Sperrvermerke und Anonymisierung	32
Auskunftssperre beim Ordnungs- und Einwohnermeldeamt	33
Sperrvermerke bei Versicherungen	34
Anmeldung beim Einwohnermelde- bzw. Ordnungsamt	35
Schwierigkeiten bei der Anonymisierung: Flucht mit Kindern / Scheidungsverfahren	35
Das Wichtigste in Kürze	39
Opferschutzmaßnahmen und juristische Möglichkeiten, gegen die Täter vorzugehen	40
Das Wichtigste in Kürze	45
Familien- und verfahrensrechtliche Regelungen	46
Das Wichtigste in Kürze	54
Hilfe für Ausländerinnen mit Aufenthaltserlaubnis	56
Das Wichtigste in Kürze	61
Hilfe für Asylbewerberinnen und geduldete Frauen	62
Was ist bei einer Flucht besonders zu beachten?	62
Zwangsheirat als Asylgrund und als Abschiebungsverbot	63
Rechtsfolgen einer Anerkennung oder Ablehnung	65
Geduldete Mädchen und Frauen, Zwangsheirat und humanitäre Aufenthaltserlaubnis	66
Das Wichtigste in Kürze	68
Hilfe für Jungen und Männer bei Gefahr von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre	69
Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten	70
4 Hilfe bei Zwangsheirat und Verschleppung ins Ausland	73
Tipps und Vorsichtsmaßnahmen	74
Das Wichtigste in Kürze	83

Hilfsleitfaden als Download verfügbar: [Layout 1 \(frauenrechte.de\)](http://Layout 1 (frauenrechte.de))
www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/TERRE-DES-FEMMES-Hilfsleitfaden.pdf

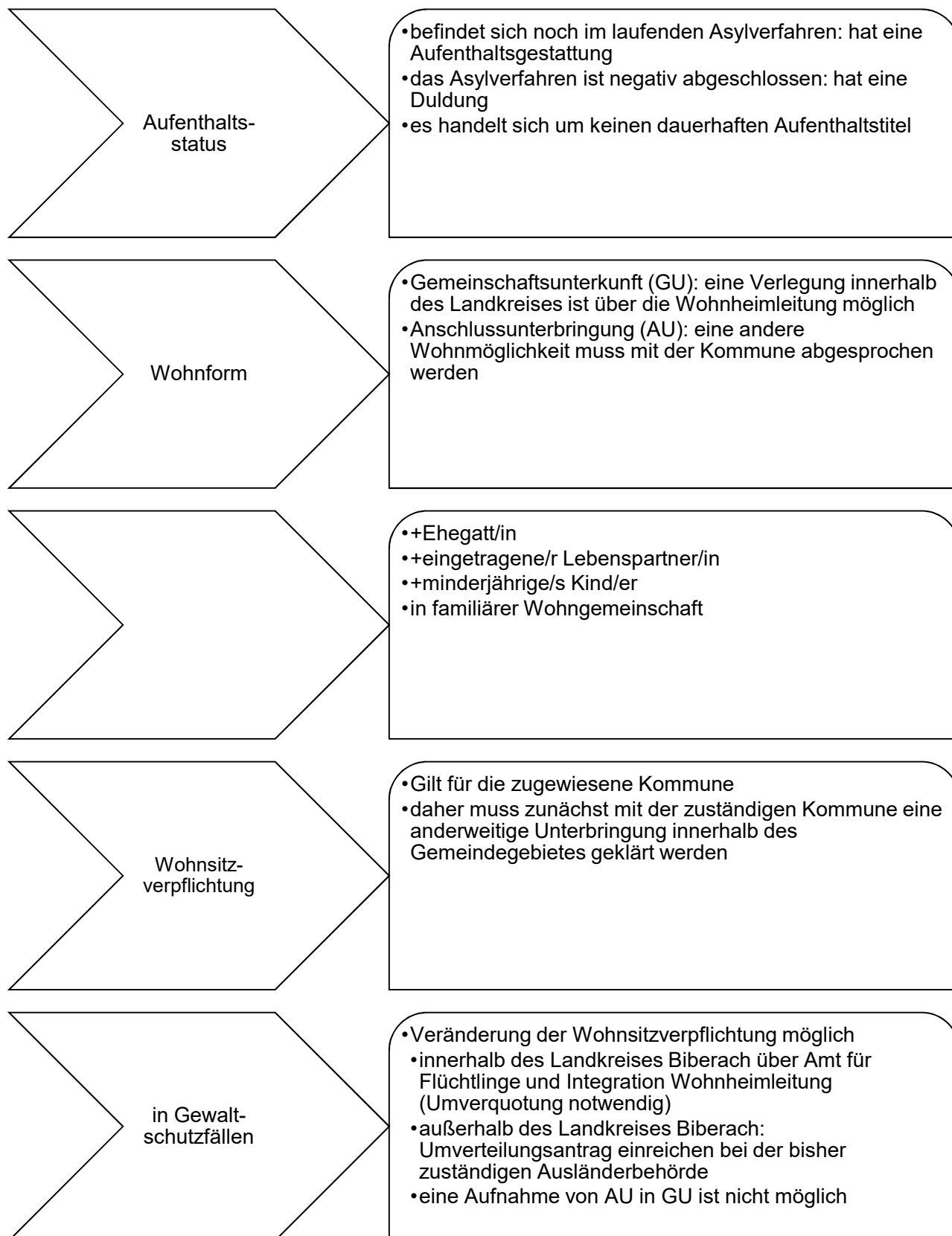
7. Verfahrensabläufe

7.1. Verfahrensablauf „Häusliche Gewalt“

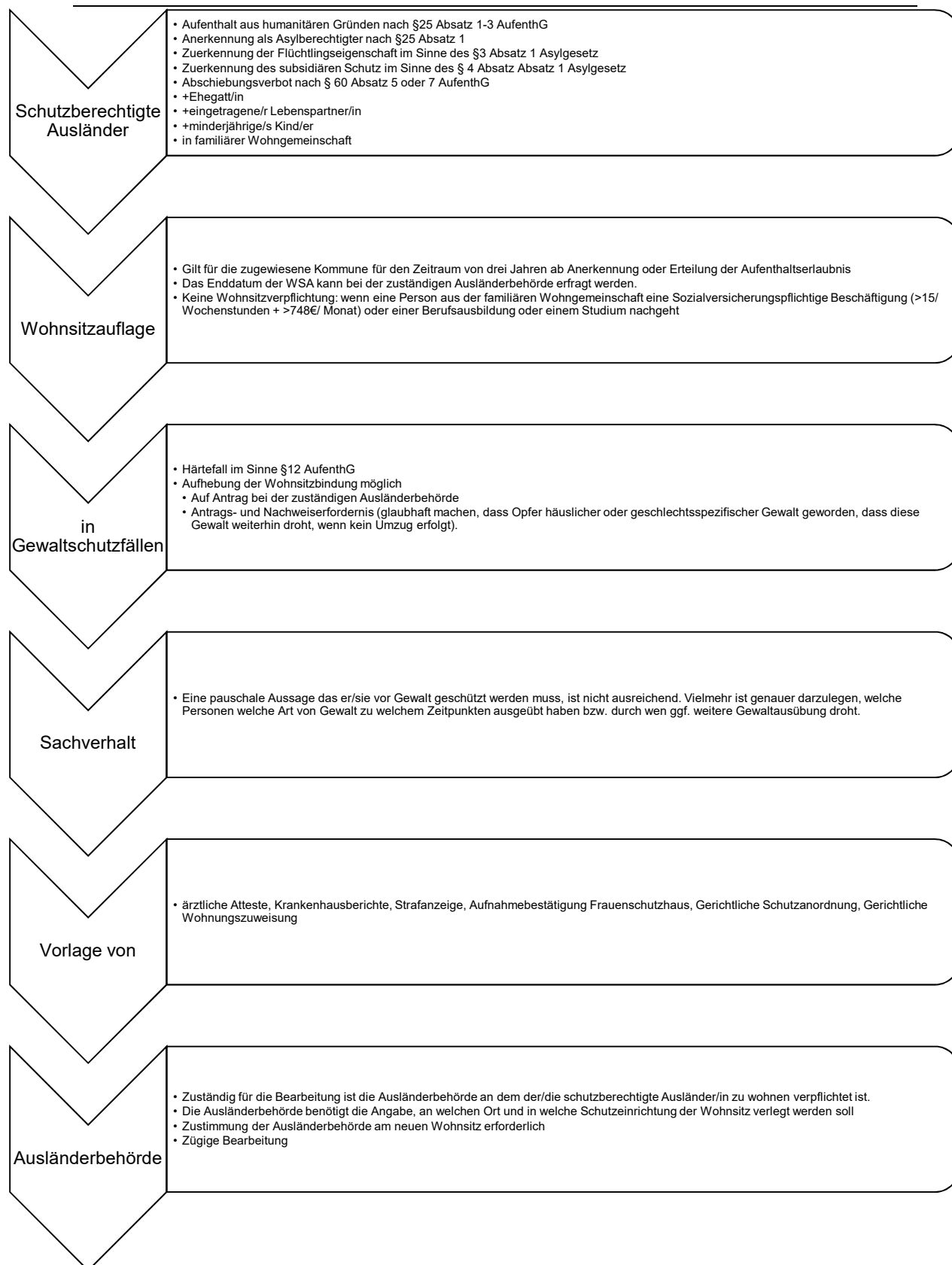




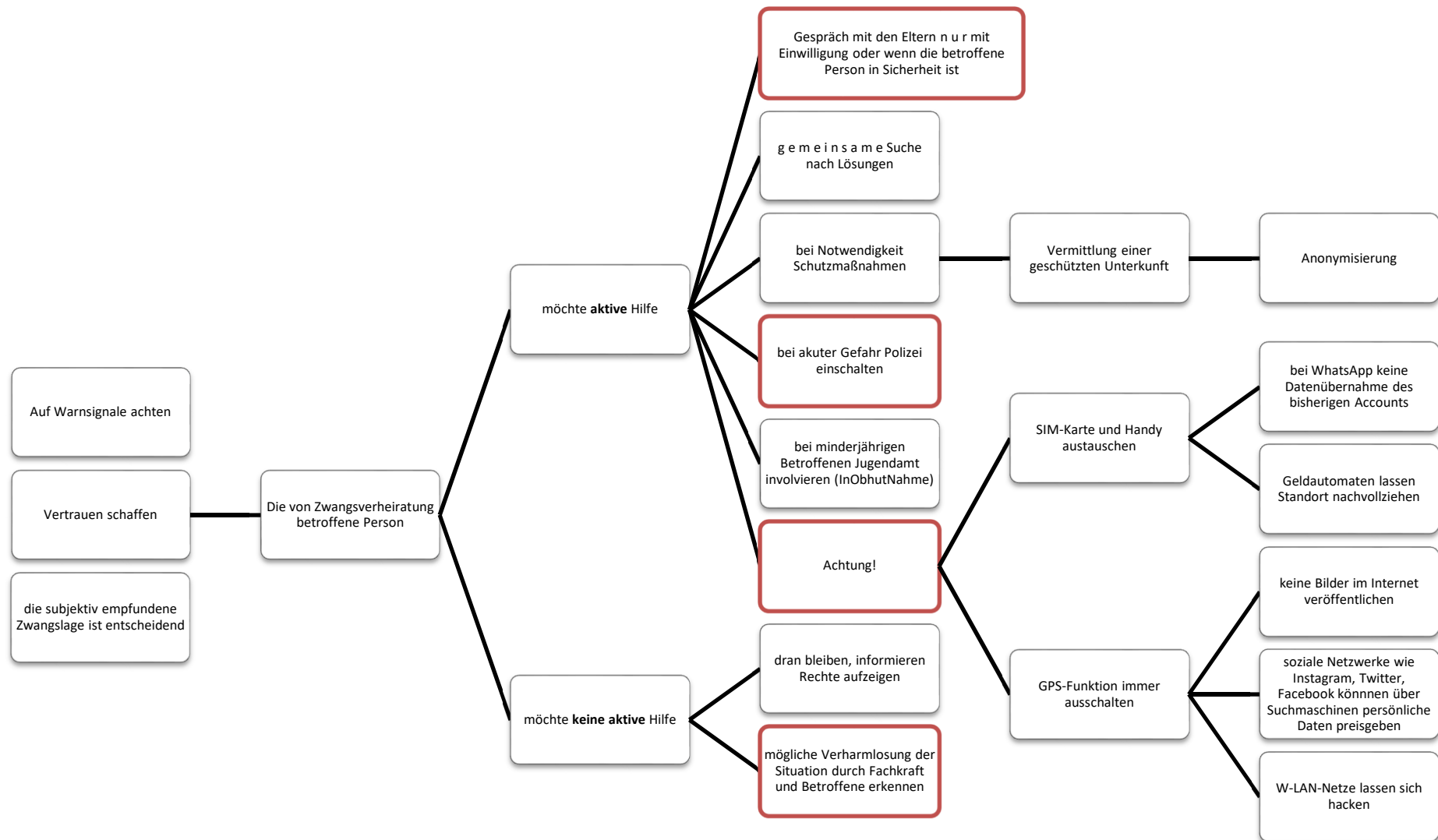
7.2. Verfahrensablauf Wohnsitzregelung bei Geflüchteten mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung



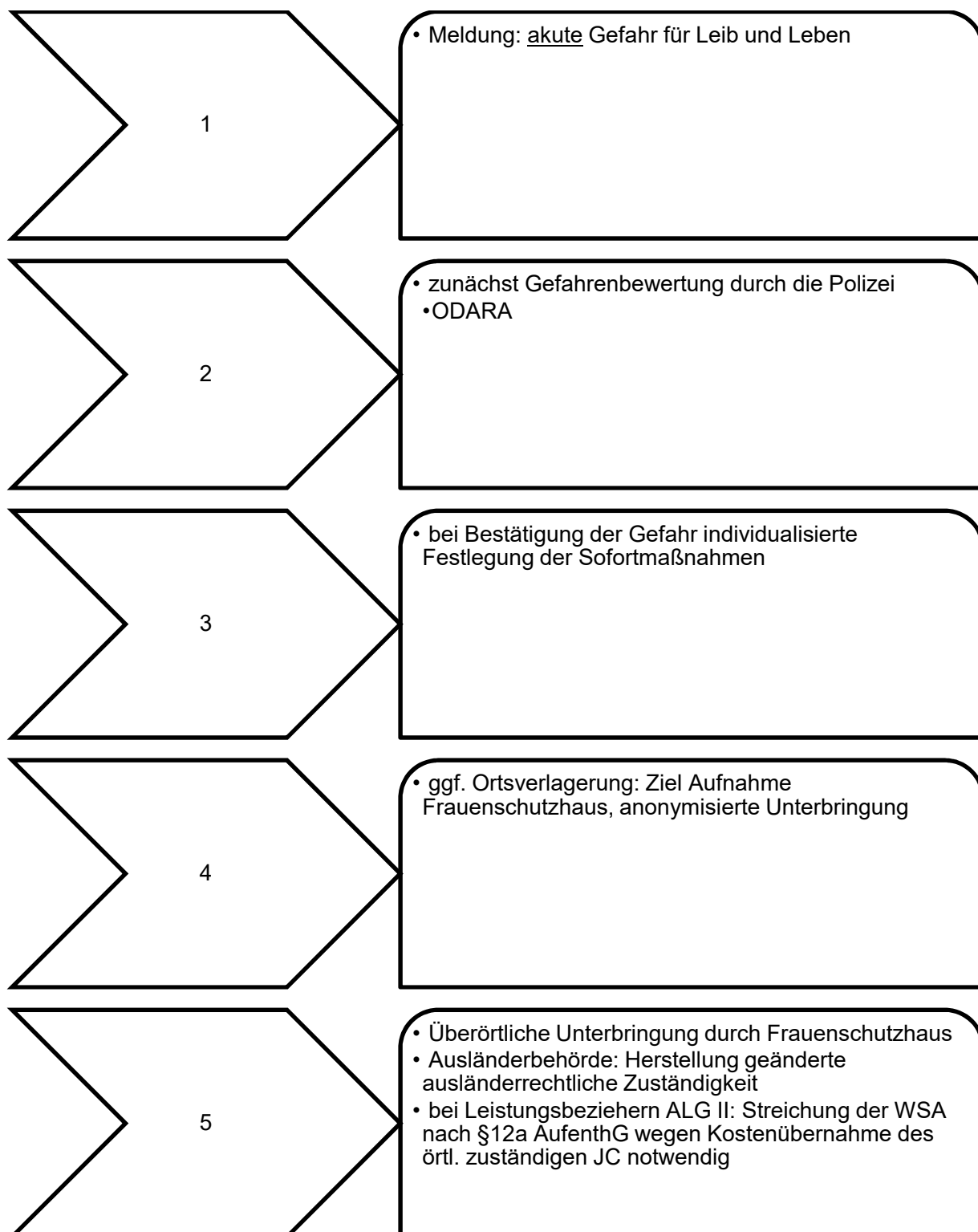
7.3. Verfahrensablauf Wohnsitzregelung § 12a AufenthG bei Geflüchteten mit einer Aufenthaltserlaubnis



7.5. Verfahrensablauf Zwangsheirat



7.4. Ablaufschema bei angedrohtem oder versuchtem Ehrenmord



Ziel: Höchstmöglicher Schutz in kurzer Zeit

7.6. Bereitschaftskonzept des Kreisjugendamtes Biberach



8. Grundlegende Gesetze

- Gewaltschutzgesetz
- § 27a Polizeigesetz (PolG) (Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot)
[Anpassung erforderlich sobald das neue PolG BW in Kraft tritt. Es wird für Januar 2021 erwartet.]
- Wohnsitzregelung nach § 12 Aufenthaltsgesetz in Gewaltschutzfällen (Stand 14.2.20)
- Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

9. Links

- Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg: Zwangsverheiratung geht uns alle an! – Grundlagen und Möglichkeiten der Prävention und Intervention (2.Auflage November 2016) www.ajs-bw.de
- <http://www.gewaltschutz.info/> Präzise und praktische Tips für Betroffene - aber auch für Frauenbeauftragte, MitarbeiterInnen von Ämtern, BetriebsrätInnen, die in Fällen häuslicher Gewalt beraten. Ausländerinnen können jede Seite parallel in sieben Übersetzungen (deutsch, türkçe, english, français, español, russkij, polski, serpski) lesen.
- <https://www.zwangsheirat.de/> Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat (Nordrhein-Westfalen) Informationen in Deutsch, Türkisch, Arabisch, Englisch, Französisch, Kurdisch und Albanisch.
- https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/Uebersicht_BW-Hilfeangebote-gewaltbetroffene-Frauen_Mai-2020.pdf Übersicht zu den Einrichtungen für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg (Stand: Mai 2020)
- https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/Uebersicht_Hilfeangebote-gewaltb-Maenner-BW_Sept-2018.pdf Übersicht zu den Einrichtungen für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Männer in Baden-Württemberg (Stand: Stand September 2018)
- <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/> Der bff ist der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland. Im bff sind rund 190 Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen zusammengeschlossen. Sie leisten in Deutschland den hauptsächlichen Anteil der ambulanten Beratung und Hilfestellung für weibliche Opfer von Gewalt.
- <https://www.suse-hilft.de/de/> Suse-hilft.de ist ein Angebot von „Suse – sicher und selbstbestimmt – Im Recht.“ Dies ist ein Projekt des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. Frauen und Mädchen mit Behinderungen erleben oft Gewalt. Hier finden Sie Fachleute und Hilfe in ganz Deutschland. Wenn Sie Gewalt erlebt haben oder sich schützen wollen. Hier gibt es auch viele Infos in schwerer und Leichter Sprache und in DGS.
- [BMFSFJ - Hilfe und Beratung bei Gewalt](#)

10. Anhang

Landkreis Biberach

10.1. Überblick regionale und überregionale Angebote zu Informationen, Beratung, Hilfe bei häuslicher und sexualisierter Gewalt




Information, Beratung, Hilfe bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

Soforthilfe bei häuslicher Gewalt
Polizei (Notruf) 110
 Wählen Sie 110, wenn Sie in Gefahr sind. Die Polizei steht Ihnen zur Seite und kann den Gewalttäter/die Gewalttäterin sofort aus der Wohnung verweisen und ein Annäherungsverbot aussprechen.

Frauenschutzhaus Biberach
 07351/ 8095-160
fsh@caritas-biberach-saulgau.de
www.caritas-biberach.de/angeboteundhilfen/bei-haueslicher-gewalt/frauenschutzhaus
 Das Frauenschutzhaus ist Anlaufstelle für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, mit vorübergehender Wohnmöglichkeit für Frauen mit und ohne Kinder. Mit fachlicher Unterstützung können Sie überlegen, wie es weitergehen soll.

Beratung bei häuslicher Gewalt
 07351/8095-160
fsh@caritas-biberach-saulgau.de
 Die Beratungsstelle Häusliche Gewalt der Caritas berät Betroffene und deren Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld der betroffenen Personen.

Kreisjugendamt des Landkreises Biberach
Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen
 07351/ 52- 6233
 Außerhalb der Dienstzeiten des Landratsamtes sowie sonn- und feiertags ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die über die örtliche Polizeidienststelle erreichbar ist.
Koordinationsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen
 07351/ 52- 7629
 Das Kreisjugendamt setzt sich für die Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Familien ein. In Krisensituationen steht das Wohl des Kindes an erster Stelle. Sie erhalten professionelle Beratung und Hilfsangebote in der jeweiligen Lebenslage und/oder in einer Notsituation.

Kinder und Jugendtelefon
 0800- 111033
 Kostenlose, anonyme Beratung bei sexueller Belästigung und Übergriffen sowie sexuellem Missbrauch.

Medizinische Hilfe und Spurensicherung nach einer Sexualstraftat:
Sana Klinikum Biberach/Frauenklinik
 07351/ 55-0
Universitätsklinikum Ulm/Frauenklinik
 0731/500-58688
 Vertrauliche und kostenlose Untersuchung für Frauen und Mädchen nach einer solchen Straftat.

Opfertelefon Weißer Ring
 116 006
 Anonyme und kostenfreie Beratung. Die Organisation Weißer Ring hilft Opfern von Kriminalitätsdelikten. Falls Sie Opfer einer Straftat geworden sind, erhalten Sie beim Opfertelefon Beratung, Unterstützung und Hilfe.

Spezielle Angebote während der Corona-Krise:
Bundesweites telefonisches Hilfsangebot für „tatgeneigte“ Personen während der Corona-Krise
 0800-702 2240

Corona-Krise Merkblatt für Männer unter Druck:
www.maenner.ch/coronakrise-merkblatt/

Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
 08000-116 016
www.hilfetelefon.de
 Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein anonymes, mehrsprachiges, 24h-stündiges Hilfsangebot für Betroffene, Familienangehörige, Freunde, Freundinnen und Fachkräfte. Auch Online-Beratung, Kontakt per E-Mail oder Chat sind möglich.
Yasemin- Beratungsstelle
 0711/ 65869526
www.eva-stuttgart.de
 Beratungen für Migrantinnen im Alter von 12 bis 27 Jahren.
Bundesweite Hilfetelefone bei Konflikten und Problemen zu Hause (kostenlos und anonym)
 Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
 08000-116 016
 Hilfetelefon „Schwangere in Not“
 0800-404 0020
 Kinder-Notruf-Telefon
 0800-1516001
 Hilfe für Kinder bei Gewalt in der Familie
 Nummer gegen Kummer/
 Hilfe für Kinder und Jugendliche
 116 111
 Elterntelefon
 0800-111 0550

Informationen unter:
www.biberach.de/Gleichstellungsbeauftragte und den Fachämtern des Landratsamtes Biberach.

Bitte wenden →

<https://www.biberach.de/landratsamt/haupt-personalamt/gleichstellungsbeauftragte/aktuelles.html?L=0>

10.2. Information und Anlaufstellen bei sexueller Gewalt und Missbrauch

Landratsamt Biberach
Kreisjugendamt
Rollinstraße 18 | 88400 Biberach

**Hilfe holen
ist kein Verrat**

Arbeitskreis

Hilfen gegen sexuelle Gewalt und Missbrauch im
Landkreis Biberach

- Caritas Beratungsstellen und Frauenschutzhäuser
- Diakonie Beratungsstelle
- Gesundheitsamt Biberach
- Polizei Präsidium Ulm
- Familiengericht
- Weisser Ring e.V. Opferhilfe
- Jugend Aktiv Biberach Streetworker
- Schulsozialarbeit
- Jugendamt Biberach
- Niedergelassene Kinder- und Jugendlichen-ärzte
und - Psychotherapeuten
- St. Elisabeth-Stiftung Bereich Kinder-Jugend-Familie
- Fachkräfte im Bereich sexueller Missbrauch
- Fachkräfte aus dem Bereich Asyl/Flüchtlinge und Integration



**Informationen
und Anlaufstellen**



**Hilfe holen
ist kein Verrat**

Sexuelle Gewalt ist, wenn Menschen Vertrauen, Liebesbedürftigkeit und Abhängigkeit von anderen Menschen missbrauchen, um ihre eigenen sexuellen Wünsche und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Aber niemand hat das Recht, einen anderen in seiner Würde zu verletzen. Oft ist es hilfreich, mit jemandem darüber zu reden oder sich zu informieren.

Was können Sie tun, wenn Sie selbst betroffen sind oder wenn Sie sexuellen Missbrauch vermuten? Ein Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch löst heftige Gefühle, oftmals Angst, Wut und Panik aus. Bewahren Sie die Ruhe und überstürzen Sie nichts. Vorschnelles Handeln kann schaden. Und genau das ist schwer. Nehmen Sie Ihre Gefühle ernst und wenden Sie sich an eine Person Ihres Vertrauens oder an eine Fachstelle. Alle Anlaufstellen garantieren Ihnen Vertraulichkeit.

Anlaufstellen im Landkreis Biberach

Kreisjugendamt Biberach

Telefon 07351 52 62 33
Montag - Donnerstag: 8 - 16 Uhr
Freitag: 8 - 12 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten kann in Notfällen über jede Polizei-Dienststelle die Rufbereitschaft des Jugendamts erreicht werden.

Caritas Region Biberach

Psychologische Familien- und Lebensberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Telefon 07351 5005 - 140
E-Mail: pfl-biberach@caritas-biberach-saulgau.de

Online-Beratung der Caritas

www.beratung-caritas.de

Frauenschutzhäuser und Sozial- und Lebensberatung (für Frauen ab 18 Jahre)

Telefon 07351 5005-160

E-Mail: fsh@caritas-biberach-saulgau.de

Weisser Ring e.V. – Biberach

Telefon 0151 551 646 84

E-Mail: hansbirkle@hotmail.com

Infos zu Hilfe- und Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche im Landkreis Biberach
www.info-beratung-jugend.de

Andere Anlaufstellen

Telefon-Seelsorge

Anonyme und kostenlose Beratung zu jeder Tages- und Nachtzeit unter Telefon 0800 111011 oder 0800 1110222

N.I.N.A. - Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen (Mo 9-13 Uhr und Do 13-17 Uhr) unter Telefon 01805 123465

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, Opfertelefon
Telefon 08000 116016

Onlineportal für Kinder zum Thema Missbrauch
www.trau-dich.de

Anonym und kostenlos erreichbar

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon 116111
(Mo - Sa 14 - 20 Uhr)
Telefon 0800 1110333

Elterntelefon

Telefon 0800 1110550
(Mo - Fr 9 - 11 Uhr
und Di + Do 17 - 19 Uhr)

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch



<https://www.biberach.de/landratsamt/kreisjugendamt/fruehehilfen/kinderschutz.html>

Stand 2022-Januar

10.3. Hilfe Notfall Gewalt

Hilfe

Landkreis
Biberach



07351 52-6233
Jugendamt Biberach, außerhalb der Dienstzeiten kann in Notfällen über jede Polizeidienststelle die Rufbereitschaft des Jugendamtes erreicht werden.

0800 4040020
vertrauliche Geburt

07351 52-6151
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, Gesundheitsamt Biberach

07351 8095-230
Katholische Schwangerschaftsberatung

07351 8095-170
Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

07351 8095140
Psychologische Familien- und Lebensberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche

www.u25-biberach.de
[U25] - Onlineberatung für junge Erwachsene in Lebenskrisen und Suizidgefahr

07351 1882811
Wohnungslosenhilfe Biberach e.V.
Beratungsstelle für Wohnungslose, Obdachlose, Langzeitarbeitslose

Notfall

110
Polizei

112
Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr

116117
Ärztlicher Bereitschaftsdienst

www.polizei-bw.de
Für hörbehinderte Menschen, Notrufax

0761 19240
Giftnotruf Baden Württemberg

01522 1807110
Nothilfe- SMS Polizei

0151 55164684
Weisser Ring, Hilfe für Kriminalitätsoffer

07351 8095-160
Frauenschutzhaus Biberach

07351 76100
Kinderschutzbund Biberach

08000 116 016
Hilfetelefon, Gewalt gegen Frauen (15 Sprachen)

116111
Kinder- und Jugendtelefon bei sexuellem Missbrauch

Gewalt

Kontakt
Kommunale Suchtbeauftragte
Landratsamt Biberach
Rollinstr. 17 | 88400 Biberach
Internet: www.biberach.de

Komm
Kommunaler Präventionspakt
Landkreis Biberach

KOMM, der Kommunale
Präventionspakt im Landkreis
Biberach, steht für Sucht-
und Gewaltprävention
und Jugendschutz im
Landkreis Biberach.
KOMM@biberach.de

 **Kreissparkasse
Biberach**



<https://www.ju-bib.de/komm-biberach/jugendschutz/plakataktion-hilfe-notfall-gewalt.html?L=0>

Stand 2022-Januar

Baden-Württemberg

10.4. Von Zwangsheirat bedroht oder betroffen

 Hast du Angst, im Urlaub gegen deinen Willen verheiratet zu werden?

Überlege dir gut, ob du dann Deutschland überhaupt verlassen willst. Wenn du im Ausland bist, wird es sehr schwierig, Hilfe zu bekommen. Wenn du einen gültigen Aufenthaltstitel hast, kannst du nur innerhalb von sechs Monaten nach deiner Ausreise problemlos wieder nach Deutschland einreisen. Danach musst du nachweisen können, dass du gegen deinen Willen verheiratet wurdest.

Wenn du nicht die deutsche Staatsbürgerschaft hast, können dir die deutschen Botschaften und Konsulate kaum helfen.

Wenn du befürchtest, gegen deinen Willen ins Ausland gebracht zu werden, gib folgende Informationen vollständig an eine Beratungsstelle in deiner Nähe oder eine Vertrauensperson (Freund, Freundin, Lehrer/in):

- Name und Geburtsdatum aus deinem Pass
- Nummer, Ausstellungsort und Ausstellungsdatum deines Passes (oder eine Kopie deines Passes)
- die Namen deiner Eltern
- deine Aufenthaltsadresse im Ausland
- deine E-Mail-Adresse und Handynummer sowie deine Adresse in Deutschland
- ein aktuelles Foto von dir
- die Adresse und Telefonnummer einer Vertrauensperson in Deutschland
- Abreise- und Rückkehrdatum
- den Namen der Person, mit der du zusammen reisen wirst

Wir empfehlen dir:

- nimm ausreichend Euro und etwas Geld in der ausländischen Währung mit
- besorge dir ein extra Prepaid-Handy mit Guthaben, das im Reiseland funktioniert
- mache eine Kopie deines Passes und deines Reisetickets und verwahre sie an einem sicheren Ort; du kannst sie auch online speichern, z.B. über Dropbox
- mache ein Foto von deinem Pass und schick es einer guten Freundin
- informiere dich unter: <https://verschleppung.papatya.org>

 Was kannst du tun, wenn du im Ausland bist und die Hochzeit bevorsteht?

Ruf eine Beratungsstelle in Deutschland, die nächste deutsche Auslandsvertretung vor Ort (bzw. das Auswärtige Amt in Berlin) oder eine Person, der du vertraust, an und sage ihr, dass sie eine Beratungsstelle oder das Auswärtige Amt informieren soll.

 Wie kannst du wieder nach Deutschland kommen, wenn du geflohen bist und dein Pass weg ist und du kein Geld für ein Ticket hast?

Die deutsche Auslandsvertretung vor Ort kann dir einen Notfallpass ausstellen und dir eventuell Geld für ein Ticket leihen, wenn du die deutsche Staatsbürgerschaft hast (wenn du wieder in Deutschland bist, musst du das Geld aber wieder zurückzahlen).

 Wie lange kann eine Rückkehr dauern und wo kannst du solange bleiben?

Die verständigte Beratungseinrichtung oder die deutsche Auslandsvertretung werden versuchen, so schnell wie möglich deine Rückkehr zu organisieren und dich in einer sicheren Unterkunft unterzubringen.

 Ist die im Ausland durchgeführte Heirat auch in Deutschland gültig?

Wenn du volljährig bist, ist eine Heirat im Normalfall nach deutschem Recht gültig. Du kannst dann in Deutschland die Scheidung oder Eheaufhebung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beantragen. Wenn du noch minderjährig bist, ist sie jedoch nicht gültig oder sie wird auf Antrag einer Behörde vor Gericht aufgehoben. Such dir auf jeden Fall Unterstützung bei einer der aufgelisteten Beratungsstellen!

Nimm dir wichtige Informationen und Kontaktdaten mit und verstecke sie an einem sicheren Ort (den nachfolgenden Abschnitt kannst du ausfüllen und aufbewahren).

1. Notrufnummer des Auswärtigen Amtes: Tel.: (0049) 3018-170. Sag beim Anruf das Wort „Notfall“, damit der/die Mitarbeiter/in sofort weiß, dass es dringend ist.

2. Adresse der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) vor Ort (findest du im Internet unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen>)
Tel.: (0049)

3. deine Pass- oder Personalausweisnummer:

4. Ausstellungsdatum deines Passes/Personalausweises:

5. Name und Adresse der Verwandten, die du im Ausland besuchst:

6. Telefonnummer einer in diesem Flyer genannten Beratungseinrichtung
Tel.: (0049)

7. E-Mail der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung: verschleppung@papatya.org

IMPRESSUM:

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Else-Josens-Str. 6, 70173 Stuttgart
Tel.: (0711) 123 - 0 Fax: (0711) 123 - 3999
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de

 **Klimaneutral**
Druckprodukt
ClimatePartner.com/12783-2006-1011

© geryn ages/juanmontino; Stand: Juni 2020



Du entscheidest, wen und wann du heiratest!

In Kooperation mit:



TERRE DES FEMMES
Menschenrechte der Frauen
www.terredesfemmes.de



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

10.5. Auszug aus „Leitfaden zu Gefahren im Umgang mit Kommunikationsmedien und daraus abgeleitete Sicherheitshinweise zum Themenbereich Anonymität“ (Stand 2013 mit aktualisierten Ergänzungen)

(Hinweis: obwohl im Original ausschließlich von Frauen die Rede ist, beziehen sich die Hinweise auf alle betroffenen Personen)

1. Gefahren im Umgang mit dem Handy

1.1 Allgemeine Informationen zur Ortung von Handys

Grundsätzlich gilt:

Ein ausgeschaltetes Handy ist am sichersten, weil es nicht geortet werden kann und zwar weder über die Sim- Karte noch über die Gerätenummer (IMEI). Ab dem Zeitpunkt, ab welchem ein Handy eingeschaltet wird, loggt es sich bei der nächsten Funkzelle ein. Dabei können folgende Basisdaten über den Provider bekannt werden:

- Vor- und Zuname
- Anschrift (Name und Anschrift des Vertragspartners)
- Telefonnummer (der jeweiligen SIM-Karte)
- Geräte - Nummer (IMEI)

...

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der **Gefährdungsgrad** betroffener Personen von VerfolgerInnen **über eine Handyortung** gefunden zu werden als **eher gering** einzuschätzen ist.

1.2 Handlungsempfehlungen

Um die grundsätzliche Gefahr über Handy geortet werden zu können jedoch soweit wie möglich zu minimieren, lassen sich folgende Handlungsempfehlungen ableiten:

Das Herstellen einer Nullstandssituation ist grundsätzlich sehr wichtig:

- In jedem Fall sollte ein Providerwechsel erfolgen und die bisherige Sim- Karte mit der bisherigen Handynummer am anonymen Aufenthaltsort nicht weiterverwendet werden. Die bisherige Sim- Karte sollte vernichtet werden.
- Das mitgebrachte Handy sollte in jedem Fall auf die Werkseinstellung zurückgesetzt werden, damit alte Daten, SMS, Trojaner und mögliche auf dem Handy aufgespielte Sicherheitsfunktionen gelöscht sind.
- Das bisherige Handy sollte vor der Flucht ausgeschaltet werden und dann ausgeschaltet mitgebracht und am Zufluchtsort abgegeben oder vernichtet werden.

Begründungen:

- Den VerfolgerInnen könnte die IMEI-Nummer bekannt sein.
- Auf dem Handy könnten Trojaner aufgespielt sein, mit welchen das Handy geortet werden kann.
- Auf dem Handy können Daten gespeichert sein, die die Fluchtperson und andere Vertraute gefährden könnten wie z.B. Telefonnummern von FreundInnen, Flucht-Telefonkontakte, usw.

Sollte eine Frau ihr bisheriges Handy weiterhin benutzen wollen, ist es wichtig, dass die Frau ihr ausgeschaltetes Handy erst an einem vom aktuellen Wohnort weit entfernten Ort wieder einschaltet und es sofort nach dem Einschalten auf die Werkseinstellung zurücksetzt.

Es sollte kein Vertrags- Handy, sondern ein Prepaid Handy gekauft werden.

Grundsätzlich sollten beim Kauf eines Handys so wenig persönliche Daten wie möglich angegeben werden.

Es sollten **Sim- lock- freie bzw. unlocked Handys** gekauft werden, da bei diesen Handys keine persönlichen Daten hinterlegt werden müssen.

Sim-Karten sollten nicht bei einem Mobilfunkdienstleistungsanbieter gekauft oder über eine andere Person mitgebracht werden lassen sondern z.B. bei einem Discounter oder einer Tankstelle gekauft werden. Es handelt sich dabei um **Sim- Karten, die im Internet noch über einen Provider freigeschaltet werden müssen**.

Beim Freischalten der Sim-Karte: Als Referenzadresse für die SIM Karte sollte eine Wegwerf-Email Adresse verwendet werden, die zeitlich befristet ist, möglich z.B. über folgende Internetadresse: www.trashmail.com

Im besten Fall werden Sim-Karten nicht über ein öffentliches Geschäft gekauft, sondern **Online bestellt**.

Es sollten **keine Sim-Karten aus dem Ausland** benutzt werden.

Begründung:

Es ist unklar wie im Ausland gearbeitet wird und inwieweit beispielsweise Regelungen zum Datenschutz existieren oder eingehalten werden.

Für Familien-Kontakte/ Kontakte zum Herkunftsort sollte ein **gesondertes Handy** benutzt werden.

Begründungen:

- damit VerfolgerInnen keine Handy-und Gerätenummer bekannt werden kann;
- damit keine Trojaner auf das Gerät aufgespielt werden und die betroffenen Frauen geortet werden können;
- damit keine auf dem Handy gespeicherten persönlichen Daten und Nachrichten bekannt werden können.

Die **Bluetooth Funktion sollte grundsätzlich ausgeschaltet** sein und nur dann eingeschaltet werden, wenn sie unbedingt benötigt wird. Nach Gebrauch sollte sie sofort wieder ausgeschaltet werden.

Beim Gebrauch von Bluetooth sollte dem Gerät kein Name gegeben werden, der auf die Person schließen lässt.

Begründung:

damit keine Trojaner aufs Handy aufgespielt werden können und das Handy auf diese Weise ausspioniert bzw. geortet werden kann.

Beim Versenden von **Nachrichten** sollten **keine Ortsangaben, keine Zeitangaben und keine Regelmäßigkeiten** wie z.B. „treffen uns jeden Donnerstag am X-platz“ benannt werden.

Begründung:

Bei Verlust des Handys ist eine Gefahrenquelle gegeben.

Unbekannte bzw. ungeklärte Nachrichten sollten nie geöffnet werden, z.B. wenn der Absender nicht bekannt ist.

Auch unbekannte bzw. ungeklärte Anhänge sollten nie geöffnet werden!

Neugierde sollte dringend ausgeschaltet werden!

Begründung:

Das Öffnen von unbekannten bzw. ungeklärten Nachrichten und Anhängen kann mit vielen unterschiedlichen Gefahrenquellen verbunden sein. Es können sich beispielsweise Trojaner dahinter verbergen, die das Handy ausspionieren oder eine Person bestätigt per SMS aus Versehen einem Ortungsdienst das Orten des Standortes des eigenen Handys usw.

Eine ungeprüfte Software sollte nicht auf das Handy **aufgespielt werden** und vor allem nicht von einer anderen Person.

2. Instantmessengerdienste (z.B. WhatsApp, Telegram)

Hinweis:

- Keine Datenübernahme des bisherigen Accounts. Ansonsten ist die neue Telefonnummer für alle bisherigen Kontakte sichtbar.

3. Allgemeine Informationen zur Kommunikation in Sozialen Netzwerken (Social Media: z.B. Facebook, Instagram)

In sozialen Netzwerken wie beispielsweise Facebook **ist erhebliche Gefahr** gegeben, da man sehr viel unbeabsichtigt falsch machen kann.

Über soziale Netzwerke lassen sich ähnlich einfach wie über Suchmaschinen wie beispielsweise Google oder www.yasni.de persönliche Daten ausfindig machen, die Hinweise darauf geben können, wo sich eine Person aufhält.

In sozialen Netzwerken ist es kaum möglich anonym zu bleiben. Je länger eine Person sich in sozialen Netzwerken bewegt, desto mehr Spuren hinterlässt sie und desto einfacher kann ihr Aufenthaltsort bestimmt werden.

Insbesondere lässt sich festhalten: Umso mehr Freunde eine Person hat, desto unsicherer sind soziale Netzwerke.

Wichtige Sicherheitsvorkehrung: Die Privatsphäre Einstellungen in sozialen Netzwerken sollten in kurzen Zeitabständen regelmäßig überprüft werden.

Trotz dieser oder ähnlicher Sicherheitsvorkehrungen **gibt es in sozialen Netzwerken grundsätzlich keine Sicherheit!**

Gefahrenpotential ist beispielsweise auch gegeben, wenn soziale Netzwerke neue Einstellungen herausgeben wie z.B. unangekündigte plötzliche Änderungen in der Privatsphäre Einstellung, die von Betroffenen nicht sofort erkannt oder verstanden werden, die jedoch zum Schutz der Frauen dringend überprüft werden müssten. Außerdem besteht grundsätzlich die Gefahr, dass jeder Account gehackt werden kann.

Eine weitere erhebliche Gefährdung für die jungen Frauen in sozialen Netzwerken können Bilder und Videos sein, die im Internet für jede Person zugänglich sind. Die Gefahr der Gesichtserkennung ist dabei besonders hoch.

Handlungsempfehlungen

Um die Gefahren zu minimieren, die für die Zielgruppe durch die Kommunikation in sozialen Netzwerken gegeben ist, lassen sich folgende Handlungsempfehlungen ableiten:

Aus Sicherheitsgründen sollte jede Frau ihr **Konto in sozialen Netzwerken** so früh wie möglich **deaktivieren**; auf jegliche Kommunikation in sozialen Netzwerken sollte verzichtet werden.

Sollte eine Frau diese Empfehlung nicht umsetzen wollen oder können, sollte sie sich **zumindest an folgende Empfehlungen halten:**

Durch die Gefahr des Hackens **müssen Passworte sicher gestaltet** sein!

- Sie sollten keinen Sinn ergeben, da es Computer- Programme gibt, die innerhalb kurzer Zeit alle existierenden Wort- und Zahlen-Kombinationen ausfindig machen können.
 - Deshalb ist eine willkürliche Aneinanderreihung von Buchstaben, Zahlenkombinationen und Sonderzeichen zu empfehlen, die keinen Sinn ergeben.
- Achtung jugendlicher Leichtsinn! Die Frauen sollten dringend davon absehen untereinander ihre Passwörter auszutauschen!
- In sozialen Netzwerken ist es wichtig aus Sicherheitsgründen die ‚richtigen Kontoeinstellungen‘ zu haben. (*Privatsphäre-Einstellung: z.B. [Aktualisierter Leitfaden für Facebook - klicksafe.de](#)*)
 - Diese müssen auch immer wieder aktualisiert werden, es sollten z.B. E-Mail-Adresse und Geburtsdaten ‘unterdrückt’ werden.
 - In sozialen Netzwerken sollte nie der wirkliche Name, das wirkliche Geburtsdatum, Adresse, usw. angegeben werden.
 - Auf keinen Fall sollte ein persönliches Bild hoch geladen

3.1. Gefahren bei der Kommunikation in Mikroblogs (z.B. Twitter)

Allgemeine Informationen zum Thema:

Die Gefahren bei der Nutzung von Mikroblogsystemen wie beispielsweise Twitter, Tumblr, Pinterest oder ähnlichen anderweitigen Portalen sind für die betroffene Zielgruppe sehr hoch.

Eine unter sehr vielen unterschiedlichen Gefahren besteht beispielsweise wenn die jungen Frauen schnell und unüberlegt viele Informationen in Mikroblogsystemen über sich preisgeben, denn die sogenannten Followers können VerfolgerInnen sein.

Daraus abgeleitete Handlungsempfehlung:

Von der **Kommunikation in Mikroblogsystemen sollte dringend abgesehen** werden, da die Gefährdung zu hoch ist.

4. Gefahren bei Videotelefonie (z.B. Zoom, Facetime, Skype)

Allgemeine Informationen zum Thema:

Auch beim Videochat lassen sich für die Zielgruppe eine Vielzahl an potentiellen Gefahrenquellen festhalten, weil beim Video-Chat viele Vorgänge automatisiert sind.

Folgende Gefahren lassen sich beispielsweise benennen:

- Es besteht die Gefahr, dass nach der Webcam Kommunikation vergessen wird die benutzte Kamera wieder auszuschalten.
- Ob eine Kamera nach der Webcam Kommunikation tatsächlich inaktiv ist, nachdem der Versuch gestartet wurde sie auszuschalten, ist für die jungen Frauen nicht überprüfbar bzw. kontrollierbar.
 - Eine Webcam Kommunikation lässt sich hacken.
 - Eine Webcam Sitzung (aktuelle Bilder und Ton) kann aufgezeichnet und nach Spuren untersucht werden. Der Hintergrund kann z.B. Spuren legen. Außerdem sind Einflüsse im Hintergrund nicht kontrollierbar.
 - Mit Hilfe der Webcam Aufzeichnungen kann nach vergleichbaren Bildern im Internet gesucht werden.
 - Intime Bilder können von anderen Personen zur Erpressung genutzt werden.

Daraus abgeleitete Empfehlungen:

Der Videochat sollte grundsätzlich deaktiviert werden.

Auf die Kommunikation über Webcam sollte in jedem Fall verzichtet werden, weil die möglichen Gefahren zu hoch sind.

5. Gefahren beim E-Mailverkehr

Allgemeine Informationen und Handlungsempfehlungen:

Allgemeine Sicherheitsstandards bei Passwörtern müssen beachtet werden. *Das Passwort beim E-Mail Providersollte sofort geändert werden.*

Bei E-Mail-Adressen darf nie der wirkliche Name preisgegeben werden.

Unbekannte E-Mails dürfen nie geöffnet werden, da es sich um Trojaner handeln kann, die den Computer ausspionieren können.

6. Gefahren beim Online- Banking

Handlungsempfehlungen:

Auch beim Online-Banking sind **Sicherheitsstandards** zu beachten, um bestehende Gefahren zu minimieren:

Allgemeine Sicherheitsstandards bei Passwörtern sollten beachtet werden.

Der Link zur Bank sollte nicht in die Favoritenleiste eingefügt werden.

7. Literaturhinweis

Aktuelle Informationen zum Themenbereich „neue Medien“, z.B. Sicherheit von persönlichen Daten im Internet, Datenselbstschutz, Umgang mit persönlichen Daten im Internet, etc. gibt es z.B. auf folgenden Internetseiten:

www.Klicksafe.de oder www.polizei-beratung.de